

Verordnungsblatt.

Herausgegeben vom

Magistrate der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

(Ausgegeben und versendet am 31. December 1891.)

Inhalt: I. Reichs- und Landesgesetze und Verordnungen: 1. Gesetz v. 17. Dec. 1891, R. G. Bl. Nr. 187, betr. die provisorische Regelung der Handelsbeziehungen mit der Türkei und Bulgarien, sowie mit Spanien und Portugal. — 2. Ministerial-Verordnung v. 22. Dec. 1891, R. G. Bl. Nr. 190, betr. die Steueradministrationen in Wien. — 3. Verzeichnis der außerdem im Reichsgesetzblatte erschienenen Gesetze und Verordnungen. — 4. Gesetz v. 19. Dec. 1891, L. G. Bl. Nr. 58, betr. den städtischen Zuschlag zur Linienverzehrungssteuer für Bier und zum ärarischen Biersteuerzuschlagsbetrage (wirksam für Wien). — 5. Gesetz v. 19. Dec. 1891, L. G. Bl. Nr. 59, betr. die communale Abgabe von gebrannten geistigen Flüssigkeiten (wirksam für Wien). — 6. Statthaltereii-Rundmachung v. 11. Dec. 1891, L. G. Bl. Nr. 61, betr. die Polizeicommissariats-Bezirke in Wien. — 7. Statthaltereii-Verordnung v. 21. Dec. 1891, L. G. Bl. Nr. 62, betr. die Überschwemmungsvorschriften. — 8. Verzeichnis der außerdem im Landes-Gesetz- und Verordnungsblatte erschienenen Gesetze und Verordnungen. — 9. Ministerial-Erlass v. 18. Febr. 1889, Z. 13.658, betr. das Vergolder- und Tischlergewerbe. — 10. Statthaltereii-Erlass v. 20. Oct. 1890, Z. 60.713, betr. die Legalisierungstare nach dem neuen italienischen Consulartarife. — 11. R. G. Bl. Nr. v. 8. Juli 1891, Nr. 2398, betr. die Genossenschaftsangehörigkeit der mehrere verschiedenartige Gewerbe ausübenden Gewerbetreibenden beim Bestande gesonderter Genossenschaften für einzelne dieser Gewerbe. — 12. Statthaltereii-Erlass v. 27. Juli 1891, Z. 44.665, betr. den Verkehr mit Knallpräparaten. — 13. Statthaltereii-Erlass v. 2. Aug. 1891, Z. 3797, betr. die Fischerarten und Fischerbüchel. — 14. Statthaltereii-Erlass v. 10. Sept. 1891, Z. 54.206, betr. die Stellung der Krankencassen nach dem Krankenversicherungsgesetze zu den Irrenanstalten. — 15. Statthaltereii-Erlass v. 18. Sept. 1891, Z. 53.921, betr. die Sonntagsarbeit bei der Holzstoffwarenerzeugung. — 16. Statthaltereii-Erlass v. 24. Sept. 1891, Z. 71.123, betr. die Bildung einer Gehilfenversammlung u. s. w. für mehrere Genossenschaften. — 17. Statthaltereii-Erlass v. 25. Sept. 1891, Z. 54.407, betr. Fischwege für Wanderfische. — 18. Statthaltereii-Erlass v. 29. Sept. 1891, Z. 57.783, betr. die Berechtigung der Bierbrauer u. s. w. zur Herstellung und Reparatur der zu Gewerbszwecken benötigten Gebinde und Behälter. — 19. Statthaltereii-Erlass v. 9. Oct. 1891, Z. 61.790, betr. die von den Gemeinden auszustellenden Aufnahmezeugnisse in die öffentl. Krankenanstalten. — 20. Statthaltereii-Erlass v. 29. Oct. 1891, Z. 66.358, betr. die genossenschaftlichen Lehrlingskrankencassen. — 21. Statthaltereii-Erlass v. 30. Oct. 1891, Z. 54.068, betr. den Fahrartenverschleiß für in- und ausländische Bahnen und Schiffe. — 22. Statthaltereii-Erlass v. 25. Mai 1891, Z. 22.892, betr. die Evidenthaltung der Privatgeschäftsvermittlungen. — 23. Note des k. k. Centraltarantes v. 31. Juli 1891, Z. 38.586, betr. die Stempelfreiheit der behördlichen Aufnahmesertificate in die Hochschulen. — 24. Statthaltereii-Erlass v. 7. Sept. 1891, Z. 53.924, betr. das Hausierhandelsverbot in der Stadt Gyeonghös. — 25. Statthaltereii-Erlass v. 19. Nov. 1891, Z. 70.901, betr. das handwerksmäßige Gewerbe der Zuckeroblaten-Erzeugung. — II. Gemeinderaths- und Stadtrathsbeschlüsse. — III. Magistratsverordnungen und Verfügungen: 1. Rundmachungen betr. Black-Rot und Reblaus. — 2. Magistrats-Directions-Erlass v. 15. Dec. 1891, Z. 1097, betr. die Geldabfuhr seitens der Steueramtsabtheilungen der magistratischen Bezirksämter. — 3. Magistrats-Directions-Erlass v. 16. Dec. 1891, Z. 1101, betr. den Zustellungsdienst.

I.

Reichs- und Landesgesetze und Verordnungen.

1.

Gesetz vom 17. December 1891,

womit die Regierung zur provisorischen Regelung der Handelsbeziehungen mit der Türkei und Bulgarien, sowie mit Spanien und Portugal ermächtigt wird.

(R. G. Bl. vom 29. December 1891, Nr. 187.)

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Regierung ist ermächtigt, bis zum Zustandekommen endgiltiger Vereinbarungen:

1. Den Verkehr mit der Türkei auch über den 31. December 1891 hinaus in der mit Verordnung des Gesamtministeriums vom 20. Juni 1890 (R. G. Bl. Nr. 114) auf Grund des Gesetzes vom 12. Juni 1890 (R. G. Bl. Nr. 113) angeordneten oder in anderer zweckentsprechender Weise zu behandeln oder Vereinbarungen mit der Pforte wegen provisorischer Regelung des Vertragsverhältnisses mit der Türkei zu treffen und in Kraft zu setzen;

2. die für bulgarische Waren auf Grund des oben berufenen Gesetzes mit Kundmachung vom 2. December 1890 (R. G. Bl. Nr. 206) eingeräumte Zollbehandlung auch über den 31. December 1891 hinaus bis zum Zustandekommen einer Vereinbarung in Anwendung zu bringen, insoferne österreichische und ungarische Waren in Bulgarien auf dem Fuße der Meistbegünstigung behandelt werden.

§. 2.

Die Regierung wird ferner ermächtigt, die am 1. Februar 1892 ablaufenden Handels- und Schiffahrtsverträge mit Spanien (vom 3. Juni 1880 [R. G. Bl. Nr. 29 ex 1881]) verlängert durch Übereinkommen vom 27. December 1887 (R. G. Bl. Nr. 126 ex 1888) und mit Portugal (vom 13. Jänner 1872 [R. G. Bl. Nr. 7 ex 1873]) ganz oder theilweise zu verlängern, beziehungsweise an Stelle dieser Verträge neue provisorische Vereinbarungen mit diesen Staaten zu treffen und in Kraft zu setzen mit der Maßgabe jedoch, daß insoferne und insoweit diese Vereinbarungen ihre Wirkung über den 31. December 1892 hinaus erstrecken sollten, dieselben jedenfalls vorgängig der verfassungsmäßigen Behandlung zu unterziehen sein werden.

§. 3.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, welches mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft tritt, ist Mein Gesamtministerium beauftragt.

Wien, am 17. December 1891.

Franz Joseph m. p.

Taffe m. p.

Falkenhayn m. p.

Pražák m. p.

Welfersheimb m. p.

Gautsch m. p.

Sacquehem m. p.

Schönborn m. p.

Baleski m. p.

Steinbach m. p.

2.

Verordnung des Finanzministeriums vom 22. December 1891,
betreffend die neue Abgrenzung der Sprengel der Steueradministrationen in den bisherigen und die Errichtung von Steueradministrationen in den neuen Bezirken der Haupt- und Residenzstadt Wien.

(R. G. Bl. vom 29. December 1891, Nr. 190.)

Auf Grund der Allerhöchsten Entschließung vom 14. März 1891 sind für die Beforgung der Geschäfte der directen Steuern in I. Instanz in dem zufolge des niederöster-

reichischen Landesgesetzes vom 19. December 1890 (R. G. Bl. Nr. 45) erweiterten Stadtgebiete von Wien zehn Steueradministrationen aufzustellen, und zwar haben je einen Amtssprengel zu bilden:

1. der	I. Gemeindebezirk,
2. "	II. "
3. "	III. und XI. "
4. "	IV., V. und X. "
5. "	VI. und VII. "
6. "	VIII. und IX. "
7. "	XII. und XIII. "
8. "	XIV. und XV. "
9. "	XVI. und XVII. "
10. "	XVIII. und XIX. "

Die Amtswirksamkeit dieser Steueradministrationen mit Ausnahme jener für den IV., V. und X., den VI. und VII. und für den VIII. und IX. Gemeindebezirk hat mit 1. Jänner 1892 zu beginnen.

Der Zeitpunkt der Errichtung der letztgenannten drei Steueradministrationen wird nachträglich verlautbart werden.

Bis dahin haben die Steueradministration für den IV. und X., sowie die für den V. VI., VII., VIII. und IX. Bezirk derzeit bestehenden Steueradministrationen in ihrer bisherigen Amtswirksamkeit zu verbleiben.

Die aufgestellten Steueradministrationen haben in ihren bezüglichen Sprengeln denselben Wirkungskreis, der den bisherigen Wiener Steueradministrationen zugewiesen war.

Die Steuervorschreibung für Actiengesellschaften und die sonstigen zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen mit dem Sitze in Wien (letztere mit Ausnahme der im nächsten Absatze angeführten) bleibt auch künftig der Amtswirksamkeit der k. k. Steueradministration für den I. Bezirk in Wien vorbehalten.

Die Steuervorschreibung für die in Wien bestehenden, zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten registrierten und nicht registrierten Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und sonstigen, mit diesen in eine Linie zu stellenden Vereine (Spar- und Vorschufsvereine, Creditvereine, Consumvereine, Rohstoff- und Magazinsvereine u. dgl.) fällt dagegen in die Amtswirksamkeit jener Steueradministration, in deren Amtssprengel sie ihren Sitz, beziehungsweise ihre Geschäftslocalitäten haben.

Der Standort der neuen Steueradministrationen wird kundgemacht werden.

Steinbach m. p.

3.

Ferner sind im Reichsgesetzblatte erschienen:

Unter Nr. 173 Verordnung des Ministeriums für Landesvertheidigung im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern, der Finanzen, der Justiz, des Ackerbaues und dem Reichs-Kriegsministerium vom 10. November 1891, betreffend die Erhöhung der Ararial-Vorspannsvergütung in Galizien, der Bukowina und Dalmatien.

- Unter Nr. 174 Gesetz vom 4. December 1891, womit die Aushebung der zur Erhaltung des Heeres, der Kriegsmarine und der Landwehr erforderlichen Rekruten-Contingente im Jahre 1892 bewilligt wird.
- " " 175 Verordnung des Ministeriums des Innern vom 7. December 1891, mit welcher die Gefahrenklassen-Eintheilung der unfallversicherungspflichtigen Betriebe zur Erzeugung von Bündhölzchen und Bündwaren in der auf Grund des §. 14 des Gesetzes vom 28. December 1887 (R. G. Bl. Nr. 1 ex 1888), betreffend die Unfallversicherung der Arbeiter erlassenen Ministerialverordnung vom 22. Mai 1889 (R. G. Bl. Nr. 76) abgeändert wird.
- " " 176 Rundmachung des Finanzministeriums vom 7. December 1891, betreffend die Ermächtigung des königlich ungarischen Hauptzollamtes zu Szias zur zollfreien Abfertigung von Habschaften, beziehungsweise Übersiedlungseffecten.
- " " 177 Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 11. December 1891, betreffend die Ergänzung der Bestimmungen des alphabetischen Warenverzeichnisses zum Zolltarife beim Schlagworte: „Kürschnerwaren“.
- " " 178 Rundmachung des Ministeriums für Landesverteidigung vom 11. December 1891, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen der Wehrvorschriften II. und III. Theil.
- " " 179 Verordnung des Ministeriums des Innern vom 14. December 1891, betreffend die Auflassung der Bezirkshauptmannschaften Hernals, Hiezing, Sechshaus und Währing und die Errichtung von zwei neuen Bezirkshauptmannschaften Tulln und Hiezing Umgebung.
- " " 180 Rundmachung des Finanzministeriums vom 15. December 1891, betreffend die Feststellung der Farbe für die im Stickereiveredlungsverkehre an den Geweben anzubringenden Identitätsbezeichnungen.
- " " 181 Erlaß des Finanzministeriums vom 16. December 1891, betreffend die Ergänzung der Bestimmungen über den Begriff des fertigen verkaufsfähigen Zuckers.
- " " 182 Kaiserliches Patent vom 21. December 1891, betreffend die Einberufung der Landtage von Salzburg, Steiermark, dann von Görz und Gradiska.
- " " 183 Verordnung des Handelsministeriums vom 15. December 1891, betreffend Ergänzung und Abänderung der mit Verordnung vom 23. Juni 1884 (R. G. Bl. Nr. 103) kundgemachten Organisation der Staatseisenbahnverwaltung in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern.
- " " 184 Verordnung der Ministerien des Handels, des Innern, für Cultus und Unterricht und der Finanzen vom 9. November 1891, behufs Durchführung des Gesetzes vom 23. Juni 1891 (R. G. Bl. Nr. 89), betreffend die obligatorische Erprobung aller Handfeuerwaffen.
- " " 185 Erlaß des Finanzministeriums vom 19. December 1891, betreffend die gefällsämliche Behandlung der Melassenmuster.
- " " 186 Finanzgesetz für das Jahr 1892, vom 22. December 1891.
- " " 188 Verordnung des Justizministeriums vom 19. December 1891, womit der Betrag des von den Sträflingen in den Strafanstalten zu leistenden täglichen Ersatzes an Strafvollstreckungskosten für die Jahre 1892, 1893 und 1894 bestimmt wird.
- " " 189 Verordnung des Finanzministeriums vom 21. December 1891, betreffend die Errichtung von besonderen Abtheilungen für Stempel und unmittelbare Gebühren bei den k. k. Finanz-Bezirksdirectionen in Galizien.

- Unter Nr. 191 Kundmachung des k. k. Minister-Präsidenten vom 22. December 1891, womit der vorletzte und letzte Absatz des Artikels VI des zwischen dem Ministerium der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder und dem Ministerium der Länder der ungarischen Krone abgeschlossenen Zoll- und Handelsbündnisses außer Kraft gesetzt werden.
- " " 192 Verordnung des Gesamtministeriums vom 29. December 1891, betreffend die Behandlung türkischer und bulgarischer Provenienzen bei der Einfuhr in das österreichisch-ungarische Zollgebiet.
- " " 193 Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht und des Finanzministers vom 13. December 1891, womit die Bestimmungen der Ministerial-Verordnung vom 19. Juni 1886 (R. G. Bl. Nr. 107) betreffs des für die Führung des Decanatsamtes (Bezirksvicariates) in den nach dem Gesetze vom 19. April 1885 (R. G. Bl. Nr. 47) einzubringenden Einbekenntnissen über das Localeinkommen der congrua-ergänzungsberechtigten Seelsorgegeistlichkeit als Ausgabspost anzuerkennenden Betrages theilweise abgeändert werden.

4.

Gesetz vom 19. December 1891,
 wirksam für die Reichshaupt- und Residenzstadt Wien,
 betreffend die Einhebung eines 100procentigen städtischen Zuschlages zur Linienverzehrungssteuer von Bier und zum ärarischen Biersteuerzuschlagsbetrage.
 (R. G. Bl. vom 20. December 1891, Nr. 58.)

Mit Zustimmung des Landtages Meines Erherzogthumes Oesterreich unter der Enns verordne Ich, wie folgt:

§. 1.

Die Gemeinde Wien wird berechtigt, zu ihren Gunsten einzuhoben:

- a) einen 100procentigen Zuschlag zu der Linienverzehrungssteuer von Bier bei dessen Einfuhr über die Verzehrungssteuerlinie von Wien (Post 3 des Verzehrungssteuertarifes für Wien vom 10. Mai 1890, R. G. Bl. Nr. 78);
- b) eine als Zuschlag zum ärarischen Biersteuerzuschlagsbetrage zu behandelnde Auflage von 95 kr. pro Hektoliter Bierwürze bei der Biererzeugung im Linienverzehrungssteuergebiete von Wien, mit der Maßgabe, dass für das in diesem Gebiet erzeugte Bier, welches zur Ausfuhr über die Verzehrungssteuerlinie gelangt, die Rückvergütung der Gemeindeaufgabe in demselben Ausmaße, in welchem der ärarische Biersteuerzuschlagsbetrag bei der Ausfuhr geleistet wird, das ist mit 1 fl. per Hektoliter ausgeführten Bieres geleistet werde.

§. 2.

Der sub §. 1 a und b bezeichnete Zuschlag ist auch von der nach §. 4 des Gesetzes vom 10. Mai 1890, R. G. Bl. Nr. 78, nachträglich einzuhebenden staatlichen Steuer zu entrichten.

§. 3.

Für die bei Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes innerhalb der bisherigen Verzehrungssteuerlinie von Wien in den Aufbewahrungsräumen der Erzeugungsstätten vorhandenen Borräthe von Bier und Bierwürze aus der innerhalb dieser Linie erfolgten Erzeugung, wofür der bisherige städtische Zuschlag von 41 kr. pro Hektoliter bereits entrichtet oder vorgeschrieben worden ist, ist die Differenz zwischen diesem städtischen Zuschlage und demjenigen, welcher sich nach diesem Gesetze ergibt, nachträglich zu entrichten.

§. 4.

Dieses Gesetz tritt mit 21. December 1891 in Wirksamkeit.

§. 5.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Minister des Innern und Mein Finanzminister betraut.

Wien, am 19. December 1891.

Franz Joseph m. p.

Caaffe m. p.

Steinbach m. p.

5.

Gesetz vom 19. December 1891,

wirksam für die k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien,

betreffend die Einhebung einer communalen Abgabe von gebrannten geistigen Flüssigkeiten.

(R. G. Bl. vom 20. December 1891, Nr. 59.)

Mit Zustimmung des Landtages Meines Erzherzogthumes Oesterreich unter der Enns verordne Ich, wie folgt:

§. 1.

Der Gemeinde Wien wird das Recht ertheilt, zu ihren Gunsten eine Abgabe von gebrannten geistigen Flüssigkeiten einzuhoben, und zwar:

- a) für gebrannte geistige Flüssigkeiten, deren Alkoholgehalt mit dem vorgeschriebenen Alkoholometer erhoben werden kann, bei der Einfuhr derselben über die Verzehrungssteuerlinie zum Consum innerhalb dieser Linie, dann bei der Hinwegbringung solcher Flüssigkeiten von einem innerhalb der Verzehrungssteuerlinie gelegenen Freilager oder aus einer innerhalb dieser Linie befindlichen, der Consumabgabe von Brantwein unterliegenden Brantweimbrennerei zum Consum innerhalb der Verzehrungssteuerlinie; ferner, wenn es sich um eine der Productionsabgabe unterliegende Brantweimbrennerei innerhalb der Verzehrungssteuerlinie handelt, gleichzeitig mit der Einhebung dieser Productionsabgabe als Zuschlag zu derselben 8 kr. ö. W. per Hektolitergrad gleich einem Liter Alkohol;
- b) von gebrannten geistigen Flüssigkeiten, deren Alkoholgehalt mit dem vorgeschriebenen Alkoholometer nicht erhoben werden kann, bei der Einfuhr derselben über die Verzehrungssteuerlinie für jedes Hektoliter 4 fl. 40 kr. ö. W.

Von der Gemeindeabgabe sind jene gebrannten geistigen Flüssigkeiten befreit, welche nach §. 6 des Brantweinsteuergesetzes vom 20. Mai 1888, R. G. Bl. Nr. 95, die Befreiung von der staatlichen Brantweinconsumabgabe genießen.

§. 2.

Für gebrannte geistige Flüssigkeiten, deren Alkoholgehalt mit dem vorgeschriebenen Alkoholometer erhoben werden kann, wird bei der Ausfuhr derselben über die Verzehrungssteuerlinie die geleistete Gemeindeabgabe von 8 fr. per Hektolitergrad rückvergütet.

Für gebrannte geistige Flüssigkeiten, deren Alkoholgehalt mit dem Alkoholometer nicht genau erhoben werden kann, wenn dieselben einen Alkoholgehalt von mindestens 30 Volumprocenten haben, wird bei der Ausfuhr derselben über die Verzehrungssteuerlinie die Rückvergütung der Gemeindeabgabe mit 8 fr. für jeden Hektoliter und jedes Volumprocent Alkohol geleistet, welches das Alkoholometer anzeigt.

Diese Rückvergütung findet jedoch nur in Quantitäten von einem halben Hektoliter aufwärts und nur an zur Erzeugung und zum Handel mit Spirituosen berechnigte Personen statt.

§. 3.

Die Einhebung der Gemeindeabgabe bei der Einfuhr gebrannter geistiger Flüssigkeiten über die Verzehrungssteuerlinie, sowie die Rückvergütung der Gemeindeabgabe bei der Ausfuhr solcher Flüssigkeiten über die Verzehrungssteuerlinie wird während des Bestandes der staatlichen Linienverzehrungssteuer in Wien durch die Organe dieser Steuer und die Einhebung der Gemeindeabgabe bei den übrigen im §. 1, lit. a aufgeführten abgabepflichtigen Handlungen während des Bestandes der jetzigen Art der staatlichen Brantweinbesteuerung durch die Organe dieser Besteuerung in Wien besorgt.

Hiefür hat die Gemeinde dem Staate nur insoferne ein Entgelt zu leisten, als Auslagen erwachsen, welche in dem Kostenaufwande, den die staatliche Linienverzehrungssteuer in Wien sammt Gemeindegzuschlägen zu denselben, beziehungsweise die staatliche Brantweinbesteuerung in Wien fordert, die Deckung nicht finden.

§. 4.

Die am 21. December 1891 innerhalb des Verzehrungssteuergebietes von Wien befindlichen Borräthe von gebrannten geistigen Flüssigkeiten sind einer Nachversteuerung zu unterziehen, von welcher nur Quantitäten unter einem Hektoliter befreit sind.

Diese Nachversteuerung ist in folgender Weise zu leisten:

- a) Für alle gebrannten geistigen Flüssigkeiten, deren Alkoholgehalt mit dem vorgeschriebenen Alkoholometer erhoben werden kann, und zwar bei denjenigen Borräthen, welche in dem bisherigen Verzehrungssteuergebiete lagern, 5½ fr., für die in den neu hinzugekommenen Gebieten lagernden Borräthe 8 fr. per Hektolitergrad gleich einem Liter Alkohol.
- b) Für alle gebrannten geistigen Flüssigkeiten, deren Alkoholgehalt mit dem vorgeschriebenen Alkoholometer nicht erhoben werden kann, und zwar bei denjenigen Borräthen, welche in dem bisherigen Verzehrungssteuergebiete lagern, zwei Gulden, für die in den neu hinzugekommenen Gebieten lagernden Borräthe vier Gulden 20 Kreuzer pro Hektoliter.

§. 5.

Wer am 21. December 1891 gebrannte geistige Flüssigkeiten besitzt, hat deren Menge und den Alkoholgehalt dieses Borrathes, ohne Unterscheidung, ob er ihn in seinen eigenen oder in fremden Räumen aufbewahrt, sowie den Aufbewahrungsort spätestens bis 23. December 1891 beim Wiener Magistrate schriftlich anzumelden.

§. 6.

Die Einzahlung der Nachsteuer hat binnen 30 Tagen nach Zustellung des Zahlungsauftrages bei der städtischen Hauptcasse des Wiener Magistrates zu geschehen.

Der Magistrat kann jedoch über Einschreiten für die Zahlung der Nachsteuer Raten bis zu 6 Monaten bewilligen.

§. 7.

Wer für die Zahlung der Nachsteuer Raten beansprucht, hat unter Angabe derselben in der im §. 5 bezeichneten Anmeldung oder abgesondert schriftlich und zwar längstens 8 Tage nach Zustellung des Zahlungsauftrages um Gewährung von solchen anzusuchen.

§. 8.

Wird auch nur eine der bewilligten Raten am Verfallstage nicht pünktlich eingezahlt, so ist der gesammte noch rückständige Betrag auf einmal, eventuell im Executionswege einbringlich zu machen.

§. 9.

Den hiezu bestimmten Organen des Magistrates steht vom Tage der Wirksamkeit dieses Gesetzes an gerechnet durch zwei Monate das Recht zu, in die Aufbewahrungsräume, sowie in die Verschleißstätten, in welchen gebrannte geistige Flüssigkeiten aufbewahrt oder abgesetzt werden, so oft sie es erforderlich finden, bei Tag, d. i. nach Sonnenaufgang und vor Sonnenuntergang, einzutreten, Nachforschungen zu pflegen, die vorhandenen Borräthe aufzunehmen und die Nachweisung der Versteuerung zu fordern.

Die vorgenannten Gewerbetreibenden sind verpflichtet, den Organen des Magistrates unweigerlich den Eintritt in die oberwähnten Räume zu gestatten, ihnen persönlich oder durch ihr Dienstpersonale auf Verlangen die nöthige Hilfsarbeit zu leisten und die Versteuerung der ein Hektoliter übersteigenden Menge auszuweisen.

§. 10.

Wird die oben vorgeschriebene Anmeldung eines am 21. December 1891 vorhandenen Borrathes an gebrannten geistigen Flüssigkeiten unterlassen, oder ist der angemeldete Borrath um 5 Procent oder der Alkoholgehalt um 10 Procent geringer als der vorhandene, so tritt die Bestrafung im Sinne der Bestimmungen des §. 11 dieses Gesetzes ein.

§. 11.

Insoferne die Gemeindeabgabe von gebrannten geistigen Flüssigkeiten zugleich mit der staatlichen Brantweinsteuer wie ein Zuschlag zu derselben eingehoben wird, kommt bei Übertretungen das Gefällstrafgesetz in Anwendung. In anderen Fällen werden Handlungen und Unterlassungen, durch welche die Gemeindeabgabe verkürzt oder der Verkürzung ausgesetzt wurde, als Übertretungen mit dem Zwei- bis Achtfachen jenes Betrages, um welchen die Gemeindeabgabe verkürzt oder der Verkürzung ausgesetzt wurde, bestraft. Im Falle der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe hat Arreststrafe einzutreten, wobei für je fünf Gulden ein Tag Arrest zu verhängen ist. Die Arreststrafe darf aber 4 Wochen nicht übersteigen.

Die Strafaamtshandlung in den letzteren, nicht nach dem Gefällstrafgesetze zu behandelnden Fällen hat in erster Instanz der Magistrat der Stadt Wien vorzunehmen und zwar nach Maßgabe der für das Verfahren der politischen Behörden in Übertretungsfällen bestehenden Vorschriften.

Die von den politischen Behörden verhängten Geldstrafen fließen in den Armenfond der Stadt Wien.

§. 12.

Die näheren Bestimmungen über die Einhebung der Gemeindeabgabe von gebrannten geistigen Flüssigkeiten und über die Rückvergütung derselben bei der Ausfuhr solcher Flüssigkeiten sind von der Regierung mittels einer besonderen Verordnung zu erlassen.

§. 13.

Dieses Gesetz tritt mit 21. December 1891 in Wirksamkeit.

§. 14.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Minister des Innern und Mein Finanzminister beauftragt.

Wien, den 19. December 1891.

Franz Joseph m. p.

Caaffe m. p.

Steinbach m. p.

6.

Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der
Enns vom 11. December 1891, Z. 76.451,
betreffend die Eintheilung des Wiener Polizeirayons in Polizeicommissariatsbezirke und
deren Umfang.

(L. G. Bl. vom 21. December 1891, Nr. 61.)

Durch die mit dem Gesetze vom 19. December 1890 (L. G. Bl. Nr. 45) angeordnete Vereinigung mehrerer Gemeinden und Gemeintheile mit der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien zu einer einzigen Ortsgemeinde, sind die bisherigen Ortsgemeinden Hengendorf, Lainz, Breitensee, Ober-St. Veit, Unter-St. Veit, Hacking, Baumgarten an der Wien, die Catastralgemeinde Speising, dann die mit Wien vereinigten Theile der Catastralgemeinden Asparn an der Donau, Landjägermeisterliche Besizungen bei Asparn an der Donau, Herrschaft Kaiser-Ebersdorf, Kaiser-Ebersdorf, Schwachat, Mledering, Unter-Laa, Ober-Laa, Inzersdorf am Wienerberg, Altmannsdorf, Mauer, Auhof, Hütteldorf, Hadersdorf, Weidling in den Wiener Polizeirayon einbezogen worden.

Der durch die Einbeziehung dieser Gemeinden, und Theile von Catastralgemeinden erweiterte Polizeirayon wird auf Grund der laut Erlasses des Ministeriums des Innern vom 18. August 1891, Z. 3255 M. J., mit der Allerhöchsten Entschliezung vom 2. August 1891 allergnädigst genehmigten Änderungen im Organismus der k. k. Polizeidirection in Wien in 22 Polizeicommissariatsbezirke eingetheilt.

Diese Bezirke sind:

I. Die innere Stadt. Der Umfang dieses Polizeibezirkes stimmt mit dem Umfange des I. Wiener Gemeindebezirkes „die innere Stadt“ überein.

II. Leopoldstadt. Diesen Polizeibezirk bildet jener Theil des II. Wiener Gemeindebezirkes Leopoldstadt, welcher begrenzt wird: nördlich durch das rechte Ufer der regulierten Donau, östlich durch die hinter dem Communalbade (das ist westlich von demselben) senkrecht auf den Donaustrom zur Leystraße führende Gasse, die Nordbahnhofplanke in der Leygasse und Kronprinz Rudolfstraße bis zur Verbindungsbahn und durch die Verbindungsbahn südlich durch den unteren Rand des rechten Ufers des Donaucanals von der Verbindungs-

bahnbrücke bis gegenüber der Mathildengasse, westlich durch die Mathildengasse, den Mathildenplatz, die Augartenmauer in der Wasnergasse und Klauscherstraße durch die den Nordwestbahnhof in der Nordwestbahnstraße bis zum Viaduct, sohin nördlich bis zur Innstraße begrenzenden Planke, sohin die Dresdenerstraße überquerend, durch die Innstraße bis zur regulierten Donau.

III. Landstraße.

IV. Wieden.

V. Margarethen.

VI. Mariahilf.

VII. Neubau.

VIII. Josefstadt.

IX. Alsergrund.

X. Favoriten.

XI. Simmering.

XII. Meidling.

Der Umfang dieser Bezirke stimmt mit dem Umfange der gleichnamigen Wiener Gemeindebezirke vollkommen überein.

XIII. Hiezing. Dieser Polizeibezirk umfaßt die bisherigen Ortsgemeinden Lainz, Hiezing, Ober- und Unter-St. Veit, Hacking, Baumgarten, die Catastralgemeinden Schönbrunn und Speising, die in das Wiener Gemeindegebiet einbezogenen Theile von Mauer, Hütteldorf und Hadersdorf mit Auhof, endlich die Ortsgemeinde Penzing, mit Ausnahme der nördlich von der Westbahnanlage, dann der östlich von der Tegetthoffstraße gelegenen Theile dieser Gemeinde.

XIV. Rudolfsheim. Dieser Polizeibezirk umfaßt den Wiener Westbahnhof und seine Geleiseanlagen und die südlich derselben gelegenen Theile der Ortsgemeinden Fünfhaus und Rudolfsheim, die ganze Ortsgemeinde Sechshaus und den östlich der Tegetthoffstraße gelegenen Theil der Gemeinde Penzing.

XV. Schmelz. Dieser Polizeibezirk umfaßt die ganze bisherige Ortsgemeinde Breitenfee, dann die nördlich der Westbahnanlage gelegenen Theile der Gemeinden Penzing, Rudolfsheim und Fünfhaus.

XVI. Ottakring.

XVII. Hernals.

XVIII. Währing.

XIX. Döbling.

Diese Commissariatsbezirke stimmen in ihrem Umfange mit den gleichnamigen Wiener Gemeindebezirken überein.

XX. Brigittenau. Diesen Polizeibezirk bildet jener Theil des II. Wiener Gemeindebezirkes Leopoldstadt, welcher westlich von der Grenzlinie liegt, welche vom alten Donaubette durch den Jägergraben zur regulierten Donau, diese übersezend zum rechten Donauufer an der Innstraße, durch die Innstraße, die Dresdenerstraße überquerend bis zur Nordwestbahnanlage, diese östlich lassend zur Nordwestbahnstraße, längs der Augartenmauer in der Klauscherstraße und Wasnergasse über den Mathildenplatz und durch die Mathildengasse bis zum Donaucanal führt.

XXI. Prater. Diesen Polizeibezirk bildet jener Theil des II. Wiener Gemeindebezirkes Leopoldstadt, welcher östlich von der Grenzlinie liegt, welche vom alten Donaubette durch den Jägergraben zur regulierten Donau, diese übersezend zum rechten Ufer an der Innstraße längs des rechten Donaustromufers bis zum Communalbade, in der Straße hinter (das ist westlich von) demselben senkrecht auf den Donaustrom bis zur Planke des Nordbahnhofes in der Ley-

straße, diese Planke entlang in der Ley- und Kronprinz Rudolfstraße bis zur Verbindungsbahn und längs dieser bis zum Donaucanale führt.

XXII. Floridsdorf. Diesen Polizeibezirk bilden die nicht zum Wiener Gemeindegebiete gehörigen im Wiener Polizeirayon gelegenen Ortsgemeinden: Floridsdorf, Jedlese, Groß-Jedlersdorf des politischen Bezirkes Korneuburg und Donaufeld des politischen Bezirkes Groß-Enzersdorf.

In jedem dieser 22 Polizeibezirke wird ein Bezirkspolizeicommissariat den Polizeidienst versehen.

Dies wird hiemit mit dem Beifügen bekannt gemacht, daß die neue Eintheilung des Wiener Polizeirayons am 21. December 1891, als am Tage der Erweiterung der Verzehrungssteuerlinie von Wien in Wirksamkeit treten wird, daher am 20. December 1891 die dormal bestehenden Polizeiexposituren in Simmering, Penzing und Brigittenau aufgelassen werden und am 21. December 1891 die neu creierten Bezirkspolizeicommissariate Simmering, Hiezing, Brigittenau, Schmelz und Hernals ihre Thätigkeit in den ihnen zugewiesenen Polizeibezirken beginnen werden.

Das dormalige Commissariat „Sechshaus“ wird vom 21. December 1891 an unter dem neuen Namen „Rudolfsheim“, das dormalige Commissariat „Kofbau“ unter dem neuen Namen „Alfergrund“, das dormalige Commissariat „Vor der Favoritenlinie“ unter dem neuen Namen „Favoriten“ die Amtsthätigkeit fortsetzen.

Kielmansegg m. p.

7.

Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 21. December 1891, Z. 79.169,

mit welcher einige Bestimmungen der Verordnung vom 18. December 1889, Z. 74.772 L. G. Bl. Nr. 33, betreffend die Erlassung neuer Vorschriften für das Verhalten vor während und nach einer Überschwemmung der an der Donau und am Wiener Donaucanale liegenden Gemeindebezirke Wiens abgeändert werden.

(L. G. Bl. vom 28. December 1891, Nr. 62.)

I.

Die §§. 2, 15, 17, 19 und 34 der Verordnung vom 18. December 1889, Z. 74.772, L. G. Bl. Nr. 33, betreffend die Erlassung neuer Vorschriften für das Verhalten vor, während und nach einer Überschwemmung der an der Donau und am Wiener Donaucanale liegenden Gemeindebezirke Wiens treten in ihrer dormaligen Fassung außer Kraft und haben folgendermaßen zu lauten:

§. 2.

Die k. k. niederösterreichische Statthalterei veranlaßt in der ersten Hälfte des Monats October jeden Jahres eine commissionelle Berathung, zu welcher Vertreter des zweiten Corpscommandos in Wien, der Donau-Regulierungscommission, der k. k. Bezirkshauptmannschaften Bruck an der Leitha, Groß-Enzersdorf und Korneuburg, der k. k. Post- und Telegraphendirection, der k. k. Wiener Donaucanalinspektion, der k. k. Polizeidirection, der k. k. Polizeibezirkscommissariate Döbling, Floridsdorf, Kofbau, Leopoldstadt, Brigittenau, Prater, Land-

straße und Simmering, des Wiener Gemeinderathes, des Wiener Magistrates, Stadtbaumeisteres und Marktcommissariates, der Gemeindebezirke II, III, IX, XI und XIX und der Ersten k. k. priv. Donau-Dampfschiffahrtsgesellschaft zugezogen werden.

Den Gegenstand dieser Berathung bilden jene Vorkehrungen, welche für den Fall einer Überschwemmung der tiefgelegenen Stadttheile Wiens infolge eines Eisganges auf der Donau und nach einer Überschwemmung getroffen werden sollen.

Insbesondere wird diese Commission Anträge zu stellen haben über die, in den einzelnen Überschwemmungsbezirken erforderliche Anzahl und Gattung von Schiffen, über die Vertheilung und Unterbringung der Exposituren des Centralcomités (Rettungshäuser) in den einzelnen Überschwemmungsbezirken (§§. 18 und 19) und über die Ausmittlung der Entlohnung für die Schiffahrer, für die Ordonnanzen der Sicherheitswache im Polizeirayon, für die eventuell auch außerhalb des Wiener Polizeirayons bei den Überschwemmungstelegraphenstationen in Verwendung stehenden Sicherheitswachmannschaften und für das k. und k. Militär.

Auch wird dieser Commission seitens des Vertreters der k. k. niederösterreichischen Post- und Telegraphendirection ein Verzeichnis jener Telegraphenstationen in Vorlage gebracht werden, bei welchen im Falle des Bedarfes der Nachtdienst activiert werden kann.

§. 15.

Bezüglich der im Wiener Donaucanale nach dem Einhängen des Sperrschiffes (§. 14, Absatz 1) verbleibenden Fahrzeuge ist nach den Bestimmungen der Verordnung des Handelsministeriums vom 9. December 1889, N. G. Bl. Nr. 190, vorzugehen.

§. 17.

Die Überwachung der in den §§. 15 und 16 getroffenen Anordnungen trifft die k. k. Wiener Donaucanalinspection in Rufsdorf.

Sollte sich diesfalls ein Widerstand geltend machen, so ist behufs weiterer Durchführung dieser Bestimmungen sogleich die entsprechende Anzeige an den Magistrat als politische Behörde zu erstatten.

§. 19.

Die der Überschwemmungsgefahr ausgesetzten Gemeindebezirke werden in nachstehende Überschwemmungsbezirke eingetheilt:

I. Leopoldstadt, oberer Theil am Donaucanale (Brigittenau) begrenzt vom rechten Donaucanalufer in der Strecke vom Sporn bis Nr. 1 Obere Donaustraße, weiters quer über den Mathildenplatz längs der Ecke dieses Hauses bis zum Augarten, der südwestlichen und südöstlichen Grenze des Augartens entlang bis zur Laborstraße und weiters längs der südöstlichen und nordöstlichen Grenze des Nordwestbahnhofes, inclusive Nordwestbahndammes bis zur großen Donaubrücke dieser Bahn und von hier stromaufwärts bis zum Sporn bei Rufsdorf.

II. Leopoldstadt, oberer Theil am Donauströme (Zwischenbrücken) begrenzt vom Nordwestbahndamme, der nordöstlichen Grenze des Nordwestbahnhofes, der nordwestlichen und nordöstlichen Grenze des Nordbahnhofes bis zur Kronprinz Rudolfstraße, von hier in schiefer Richtung bis oberhalb des städtischen Bades zum Donauströme und von dessen rechtem Ufer bis zur großen Donaubrücke der Nordwestbahn.

III. Leopoldstadt, mittlerer Theil. Im Westen und Süden bildet die Grenze das rechte Ufer des Donaucanals von Nr. 1, Obere Donaustraße bis zur Wiener Verbindungsbahn am Schüttel, die Wiener Verbindungsbahn und die südöstliche Grenze des Nordbahnhofes. Gegen Norden wird dieser Bezirk von der nordöstlichen Grundgrenze des Nordbahnhofes, und gegen Westen von der nordwestlichen Grenze dieses Bahnhofes, von der südöstlichen Grenze des

Nordwesthahnhofes und der südöstlichen und südwestlichen Grenze des Augartens bis zur Ecke beim Mathildenplazze eingeschlossen und geht von diesem Punkte die Grenze längs der Ecke des Hauses Nr. 1, Obere Donaustraße bis zum Donaucanale.

IV. Prater, begrenzt im Süden vom rechten Ufer des Donaucanales in der Strecke von der Wiener Verbindungsbahn bis zur Kaiser Josephsbrücke, im Osten von der Straße nächst der Kaiser Josephsbrücke bis zum ersten Rondeau und weiter längs des Heustadlwassers bis zum Donauströme, von hier gegen Norden vom rechten Ufer des Donauströmes bis oberhalb des städtischen Bades einschließlich desselben und dann im Westen von diesem Punkte in schiefer Richtung gegen die Ecke der Nordbahngrenze in der Kronprinz Rudolfstraße und dann längs dieser Straße und der Wiener Verbindungsbahn bis zum Donaucanale.

V. Freudenau. Die Grenze dieses Bezirkes bildet im Süden von der Kaiser Josephsbrücke bis zum Canalhafen, das rechte Donaucanalufer im Osten die Gemeindegebietsgrenze bis zum Donaustrom, im Norden das rechte Ufer des Donauströmes von den Schiffsmühlen bis längs der Meierei in der Krieau und im Westen das Heustadlwasser und die Straße vom ersten Rondeau bis zur Kaiser Josephsbrücke.

VI. Kaisermühlen. Dieser Bezirk wird einerseits vom großen Überschwemmungsdamme am linken Ufer des Donauströmes, anderseits von der nördlichen Gemeindegebietsgrenze Wiens eingeschlossen.

VII. Ufergrund wird begrenzt im Süden von der Berggasse (Flucht der Häuser mit ungeraden Nummern), vom rechten Ufer des Donaucanales bis zur Riechtensteinstraße, im Westen von der Riechtensteinstraße, und zwar von der Häuserflucht mit geraden Nummern, im Norden von der Spittelauergasse (Häuserflucht mit ungeraden Nummern) bis zum Donaucanale, exclusive des Kaiser Franz Joseph-Bahnhofterrains und im Osten vom rechten Ufer des Donaucanales von der verlängerten Spittelauergasse bis zur Berggasse.

VIII. Landstraße wird im Norden von der Wassergasse, im Südwesten von der Erdburger Gasetten und einem Theile der Schlachthausgasse, der nördlichen Grenze des Schlachthauses St. Marx und des Viehhofes, der Schlachthausbahn bis zur Staatsbahnbrücke und im Nordosten vom Donaucanale begrenzt.

IX. Simmering. Dieser Bezirk wird begrenzt im Nordosten vom Donaucanale, im Westen von der Schlachthausbahn, von der Staatseisenbahnbrücke bis zur Gärtnergasse, dann von der Gärtner- und Dorfstraße, im Süden vom Seeschlachtgraben und im Osten von der westlichen Grenze der Kapteiwiese.

X. Kaiser-Ebersdorf wird einerseits von der Ebersdorferstraße, dann Seeschlachtgraben bis zur Kapteiwiese und dem Gerinne zwischen dieser und der Wildpretwiese und anderseits vom Donaucanale und der äußeren Rampe des Bahnkörpers der Wien-Kaiser-Ebersdorfer Bahn begrenzt.

XI. Heiligenstadt, Nuszdorf, Rahlenbergerdorf wird begrenzt einerseits vom Donaustrom und vom Donaucanale und anderseits von der verlängerten Spittelauergasse, dem Bahnkörper der Franz Josephbahn bis zur Rampengasse, der Nuszdorfer- und Klosterneuburgerstraße und dem Bahnhofe im Rahlenbergerdorf.

Dem Centralcomité steht das Recht zu, im Bedarfsfalle die vorgenannten Grenzen der Überschwemmungsbezirke zu ändern.

§. 34.

Nebst diesen k. k. Telegraphenstationen werden für die Zeit des Bedarfes die als nothwendig erkannten Stationen des Polizeitelegraphen und des Telegraphen der Wiener Feuerwehr in den Dienst des Centralcomités gestellt.

Außerdem werden telegraphische Avisoposten der Polizeidirection am Bisamberg, Wächterhaus Nr. 18 (Nordwestbahn), im Uferhaus bei Lang-Enzersdorf, dann beim Gasthause an

der Überfuhrstraße nach Nuszdorf bei Jedlesee, im Stromaufsichtsgebäude Klosterneuburg (Ruchelau) und bei der k. k. Pinienerpositur Schiffmühlen unterhalb der Staatseisenbahnbrücke über den Hauptstrom errichtet.

Weiters werden die von der Donauregulierungscommission errichteten Telegraphenstationen an dem linksseitigen Überschwemmungsdamm unterhalb Wiens, und zwar zwischen dem II. Wiener Gemeindebezirke (Kaisermühlen) und der Gemeinde Orth, bei Dammkilometer 6, 14 und 21 für den Fall des Bedarfes activiert und in den Dienst des Centralcomités gestellt.

II.

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1892 in Wirksamkeit.

Kielmansegg m. p.

8.

Ferner sind im Landes-Gesetz- und Verordnungsblatte erschienen:

- Unter Nr. 60 Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 9. December 1891, Z. 76.287, betreffend den Beginn der Thätigkeit der magistratischen Bezirksämter in Wien, dann die Geschäftsordnung für den Magistrat und die magistratischen Bezirksämter.
- " " 63 Verordnung des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 4. December 1891, Z. 25.193, betreffend die Feststellung und Abgrenzung der israelitischen Cultusgemeindesprengele im Erzherzogthume Österreich unter der Enns.
- " " 64 Verordnung des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 4. December 1891, Z. 25.194, mit welcher aus Anlaß der bevorstehenden Constatuirung der israelitischen Cultusgemeinden im Erzherzogthume Österreich unter der Enns nach dem Gesetze vom 21. März 1890, R. G. Bl. Nr. 57, provisorische Anordnungen im Sinne des §. 29 dieses Gesetzes über die Bestellung der Cultusvorstände und die Beforgung der Gemeindeangelegenheiten in jenen Cultusgemeinden getroffen werden.
- " " 65 Kundmachung des k. k. Statthalters in Niederösterreich vom 15. December 1891, Z. 63.539, mit welcher die Verordnung des k. k. Ministeriums des Innern vom 17. März 1891, Z. 12.995, betreffend eine Ordinations- und Dispensationsnorm bei Verschreibung von Heilmitteln auf Rechnung des Staatsschatzes, eines vom Staate verwalteten Fonds, sowie hinsichtlich der öffentlichen Armen- und Humanitätsanstalten überhaupt verlautbart wird.
- " " 66 Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 18. December 1891, Z. 78.453, betreffend die Genehmigung der einheitlichen Schlachtgebür von 1 fl. per Kind für alle öffentlichen Schlachthäuser in Wien.
- " " 67 Gesetz vom 27. December 1891, betreffend die Regelung der Bezüge des Lehrpersonales an den öffentlichen Volksschulen im Schulbezirke Wien.

- Unter Nr. 68 Verordnung der k. k. niederösterreichischen Statthalterei vom 28. December 1891, Z. 80.789, zur Vollziehung des Landesgesetzes vom 19. December 1891, L. G. Bl. Nr. 59, betreffend die Einhebung einer Gemeindeabgabe von gebrannten geistigen Flüssigkeiten in Wien.
- " " 69 Kundmachung des Präsidiums der k. k. niederösterreichischen Finanz-Landes-Direction vom 26. December 1891, Z. 2153/Pr., betreffend die einstweilige Fortsetzung der Amtsthätigkeit der in den ehemaligen Wiener Vororten, beziehungsweise in dem erweiterten Wiener Stadtgebiete bestehenden k. k. Steuerämter.
- " " 70 Verordnung des k. k. niederösterreichischen Landesschulrathes vom 28. December 1891, Z. 11.456, mit welcher auf Grund des Landesgesetzes vom 3. März 1879, L. G. Bl. Nr. 27, das nachstehende, mit dem niederösterreichischen Landesauschusse vereinbarte und mit dem Erlasse des hohen k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 19. December 1891, Z. 23694, bestätigte Substitutionsnormale für die öffentlichen Volksschulen im Erzherzogthume Österreich unter der Enns, mit Ausschluss der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien, erlassen wird.
- " " 71 Gesetz vom 31. December 1891, giltig für die Reichshaupt- und Residenzstadt Wien, betreffend die Einhebung der Todtenbeschaugebür.
- " " 72 Gesetz vom 31. December 1891, betreffend die Regelung der Beiträge zum Wiener k. k. Krankenanstaltenfonde von im Gemeindegebiete der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien vorkommenden Verlassenschaften.
- " " 73 Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 31. December 1891, Z. 81.688, betreffend die Übertragung der von den Wiener Vorortegemeinden errichteten Spitäler an den k. k. Krankenanstaltenfond.
- " " 74 Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 31. December 1891, Z. 80.601, betreffend die Festsetzung der Verpflegstare in den k. k. Krankenanstalten in Wien vom Jahre 1892 angefangen.
- " " 75 Kundmachung der k. k. niederösterreichischen Finanzlandesdirection vom 29. December 1891, betreffend die Termine zur Einzahlung der directen Steuern im Jahre 1892.

9.

Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 18. Februar 1889, Z. 13.658, M. Z. 497.253, an die k. k. n. ö. Statthalterei, betreffend die Abgrenzung der Gewerbsrechte der Vergolder gegenüber dem Tischlergewerbe.

Anlässlich eines speciellen Falles hat das Ministerium des Innern einvernehmlich mit dem k. k. Handelsministerium in der Frage der Abgrenzung der Rechte des Vergolders gegenüber dem Tischlergewerbe unterm 18. Februar 1889, Z. 13.658 ex 1888 entschieden, daß

den Bergoldern nicht zustehe, die von ihnen zu staffierenden Holzrahmen selbst zu erzeugen, daß ihnen aber nicht verwehrt werden könne, das Verschneiden und Falzen von rohen und fertigen Waschgold- und Politurleisten selbst vorzunehmen oder in ihren Werkstätten durch Tischlergehilfen vornehmen zu lassen.

Hievon wird die k. k. Statthalterei zur eigenen Kenntnissnahme sowie Verständigung der Handels- und Gewerbekammer in Wien mit Beziehung auf das in derselben Angelegenheit von der genannten Kammer dem k. k. Handelsministerium unterm 15. October 1887, Z. 3268 erstattete Gutachten Mittheilung gemacht.

10.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 20. October 1890, Z. 60.713,
betreffend die Legalisierungstaxe nach dem neuen italienischen Consulartarife.

Laut Erlasses des hohen k. u. k. Ministeriums des Außern vom 29. September 1890, Z. 26.838/2, wird von der Consulatkanzlei der königl. italienischen Botschaft vom 1. October d. J. angefangen, auf Grund des neuen italienischen Consulartarifes an Stelle der bisher eingehobenen Legalisierungstaxe von 3 Gulden ö. W. der erhöhte Tarbetrag von 5 Gulden beansprucht.

Mit Bezug auf den h. ä. Erlaß vom 25. Juli 1885, Z. 35.805 wird der Magistrat in Gemäßheit des vorcitierten Ministerial-Erlasses hievon mit der Aufforderung in die Kenntnis gesetzt, vorkommenden Falles diese für Legalisierung je eines Documentes nicht italienischer Unterthanen ab 1. October 1890 zu entrichtende Taxe von 5 Gulden ö. W. von den interessierten Parteien einzuhoben und anher vorzulegen.

11.

Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 8. Juli 1891 Nr. 2398,
M. Z. 320.431,

betreffend die Genossenschaftsangehörigkeit der mehrere verschiedenartige Gewerbe ausübenden Gewerbetreibenden beim Bestande gesonderter Genossenschaften für einzelne dieser Gewerbe.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorsitze des k. k. Präsidenten Grafen Belcredi, in Gegenwart der Räte des k. k. Verwaltungsgerichtshofes k. k. Senatspräsidenten von Stransky, k. k. Hofräthe Dr. Ritter von Alter, Dr. Berdin und Ritter von Hennig, dann des Schriftführers k. k. Rathsecretärs-Adjuncten Ritter von Tustanowski, über die Beschwerde der Spängler-Genossenschaft in Wien, gegen die Entscheidung des k. k. Handelsministeriums vom 23. Juli 1890, Z. 30.665, betreffend die Mitgliedschaft der die Concession zur Gas- und Wasserleitungs-Installation besitzenden Spängler bei

der Genossenschaft der Gas- und Wasserleitungs-Installateure, nach der am 8. Juli 1891 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung und zwar nach Anhörung des Vortrages des Referenten, sowie der Ausführungen des Advocaten, Dr. Josef Löwy, als Vertreters des Beschwerdeführers, dann des N. Matthies, als Obmannes der Spengler-Genossenschaft, ferner der Gegen Ausführungen des k. k. Ministerial-Secretärs Dr. Rudolf von Schuster, in Vertretung des belangten k. k. Handelsministeriums und des Dr. Adolf Gallia, in Vertretung der mitbetheiligten Partei, endlich des Eduard Gorsky als Obmannes der Genossenschaft der Gas- und Wasserleitungs-Installateure, zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe.

Die Beschwerde richtet sich gegen den mit der angefochtenen Entscheidung im Instanzenzuge aufrecht erhaltenen Ausspruch, dass jene Spängler, welche die Concession zur Ausübung der Gas- und Wasserleitungs-Installation erwirken, bezüglich der letzteren auch bei der Genossenschaft der Gas- und Wasserleitungs-Installateure beitragspflichtig seien.

Der Verwaltungsgerichtshof konnte die Beschwerde nicht als gesetzlich begründet erkennen.

Wenn vor Allem behauptet wird, dass ein Beitrittszwang zu mehreren Genossenschaften nicht besteht, so sieht dies mit der Bestimmung des §. 107 der Gewerbe-Novelle vom 15. März 1883, Nr. 39 R. G. Bl., im Widerspruche.

Dieser Paragraph bestimmt ganz klar, dass, wer in dem Bezirke einer Genossenschaft das Gewerbe, für welches dieselbe besteht, selbständig betreibt, schon durch den Antritt des Gewerbes Mitglied der Genossenschaft wird, und es wird dann weiter angeführt, dass auf diese Art derjenige, welcher mehrere verschiedenartige Gewerbe selbständig betreibt, welche nicht in Einer Genossenschaft vereinigt sind, auch mehreren Genossenschaften angehören kann.

In der Beschwerde wird nun behauptet, dass ein Beitrittszwang nur beim Betriebe verschiedenartiger Gewerbe bestehe, dass jedoch die Gewerbe der Spängler und Gas- und Wasserleitungs-Installateure keine verschiedenartigen Gewerbe seien.

Hierauf ist zu bemerken, dass der Ausdruck „verschiedenartige Gewerbe“ nur in Beziehung mit dem Nachsatze, „welche nicht in Einer Genossenschaft vereinigt sind“ dahin seine Erläuterung findet, dass es hierbei lediglich auf die Gruppierung der Gewerbe in den Genossenschaften ankommt, während die objective Verschiedenartigkeit der einzelnen Gewerbe bei deren Gruppierung in die einzelnen Genossenschaften gemäß §. 106 in Betracht zu kommen hat, wornach in der Regel nur gleiche oder verwandte Gewerbe in einer Genossenschaft zu vereinigen sind.

Nach §. 15 Punkt 7 der Gewerbe-Gesetz-Novelle ist das Gewerbe der Gas- und Wasserleitungs-Installation ein selbständiges, concessioniertes Gewerbe; dasselbe bildet daher keineswegs, wie in der Beschwerde behauptet wird, einen Theil des Spänglergewerbes.

Spängler, welche die Concession zum Betriebe der Installation erwirken, üben dieses letztere Gewerbe nicht kraft ihrer Berechtigung als Spängler, sondern kraft der eigens für die Installation erwirkten Concession aus.

Wenn sich in der Beschwerde rücksichtlich der Zugehörigkeit der Installation zum Spänglergewerbe auf die Ministerialverordnung vom 17. September 1883, R. G. Bl. Nr. 151, Punkt 8, berufen wird, so ist dies deshalb unrichtig, weil in dieser Verordnung lediglich die Erfordernisse zur Erlangung der Concession für die Ausführung von Gasrohrleitungen etc. bestimmt werden.

Nach dieser Verordnung ist die Erlernung des Spänglergewerbes weder eine nothwendige Bedingung zur Erlangung der fraglichen Concession, da auch die Erlernung des Mechaniker-

oder Schlossergewerbes genügt, noch auch allein ausreichend, da der Nachweis einer vierjährigen Verwendung im Installationsgewerbe gefordert wird.

Da nun in Wien eine eigene Genossenschaft der Gas- und Wasserleitungs-Installateure besteht, welcher Genossenschaft die Spängler nicht angehören, so ist es klar, daß Spängler, welche auch die Concession zur Ausführung der fraglichen Installation besitzen, im Sinne des §. 107 der Gewerbegesetzesnovelle durch das Gesetz selbst auch zum Beitritte zur Genossenschaft der Installateure verpflichtet sind.

Wenn endlich in der Beschwerde als ein Mangel des Verfahrens geltend gemacht wird, daß die Genehmigung des Statuts der Gas- und Wasserleitungs-Installateure ohne Einvernahme der Spänglergenossenschaft erfolgt sei, so konnte der Verwaltungsgerichtshof auf diesen Beschwerdepunkt nicht weiter eingehen, weil die Genehmigung des erwähnten Statuts nicht den Gegenstand der angefochtenen Entscheidung gebildet hat.

Die Beschwerde mußte daher als durchaus unbegründet abgewiesen werden.

12.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 27. Juli 1891, Z. 44.665, M. Z. 291.150,

betreffend den Verkehr mit Knallpräparaten und damit in Verbindung stehenden Waren.

Laut Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 14. Juli 1891, Z. 23.237 aus 1889, ist gelegentlich einer Verhandlung mit dem k. k. Handelsministerium und dem k. k. Finanzministerium, betreffend den Verkehr mit gewissen Knallpräparaten, bezw. mit Waren, welche mit solchen Präparaten in Verbindung gebracht sind, wie Zündblättchen, Knallhülsen mit oder ohne Bonbons, Zuzpapieren mit Zündmasse, Kinderpetarden, Knallpapierwaren, Knallsidibussen, Papierstreifen mit Zündmasse für Kinderpistolen, Knallkügeln (Knallerbsen) u. dgl. hervorgekommen, daß seitens der politischen Behörden I. Instanz und der Polizeibehörden hinsichtlich der Zulassung der in Rede stehenden Artikel ein ungleicher Vorgang beobachtet wird.

Während nämlich, den bestehenden Normen entsprechend, manche der genannten Behörden weder den Bezug noch den Verkauf solcher Waren gestatten, wird von anderen gegen den Bezug und die Ausfolgung derselben keine Einwendung erhoben.

Da nun die mit den Hofkanzlei-Decreten vom 4. April 1809 (polit. Ges.-Sammlung 32. Bd., S. 79) und vom 15. April 1847, Z. 12.284, erlassenen und mit der Ministerial-Verordnung vom 20. Februar 1852, R. G. Bl. Nr. 47, republicierten Verbote des Verkaufes von Knallkügeln und Knallsidibussen, sowie von derartigen explodierenden Stoffen überhaupt noch aufrecht bestehen, dieselben daher vom Verkehre unbedingt ausgeschlossen sind und die Beweggründe, welche für die seinerzeitige Ausschließung dieser Spielwaren und Zuzartikel ausschlaggebend waren, auch heute noch ungeschwächt vorhanden sind, werden der k. k. Bezirkshauptmannschaft die erwähnten Verbote behufs Erzielung eines gleichmäßigen Vorganges zur strengen Darnachachtung in Erinnerung gebracht.

13.

**Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 2. August 1891, Z. 3797/Pr.,
M. Z. 318.702,**

betreffend die Fischerkarten und Fischerbüchel.

Nach der von der Direction der k. k. Hof- und Staatsdruckerei anher übersendeten Rechnung über die Auflage der zur Durchführung des Fischereigesetzes vom 26. April 1890, L. G. Bl. Nr. 1 ex 1891 erforderlichen Drucksorten berechnen sich die Gesteungskosten für Fischerkarten, Formulare II oder III, per Stück mit je fünf (5) Kreuzer und für Fischerbüchel, Formulare V, sammt der im Artikel XI der Durchführungsverordnung vom 9. Jänner 1891, Z. 731, L. G. Bl. Nr. 2, vorgeschriebenen Anzahl Einlagsbogen, Formulare VI, mit je vier (4) Kreuzer.

Hievon wird der Wiener Magistrat im Nachhange zu dem h. o. Erlasse vom 11. Mai 1891, Z. 25.525, mit der Aufforderung in die Kenntnis gesetzt, diese Gebühren nach den Bestimmungen der Artikel IX und XI der bezogenen Durchführungsverordnung einzuhoben.

Die einfließenden Gesteungskostenvergütungen sind mit Jahreschluss an die k. k. n. ö. Landeshauptcasse für Rechnung des Etats der politischen Verwaltung abzuführen und die Gebarungsergebnisse mit diesen Drucksorten nach Jahresablauf anher nachzuweisen. Der Drucksortenbedarf für das nächste Jahr ist stets bis spätestens 15. September des Vorjahres h. o. anzusprechen.

Die abgeordnete Festsetzung der Gesteungskostenvergütung für die Einlagebogen (Formulare VI) zu den Fischerbücheln erscheint mit Rücksicht auf die Bestimmung des Artikels XI der mehrbezogenen Durchführungsverordnung vorläufig entbehrlich.

14.

**Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 10. September 1891, Z. 54.206,
betreffend die Nichtverpflichtung der nach dem Krankenversicherungsgesetze eingerichteten
Frankencassen zur Verpflegkostenzahlung an Irrenanstalten.**

Mit dem Erlasse des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 27. August 1891, Z. 17.223, ist dem Recurse des n. ö. Landesausschusses nomine der Landesirrenanstalt in Wien gegen die h. ä. Entscheidung vom 23. Juni l. J., Z. 19.421, mit welcher erkannt wurde, dass die Bezirkskrankencasse in Sechshaus zur Zahlung der für Franz Niederhofer in der Zeit vom 14. Februar bis 7. März 1890 erlaufenen Verpflegskosten im Betrage von 22 fl. an die genannte Anstalt nicht verpflichtet ist, aus dem Grunde dieser Entscheidung in der Erwägung keine Folge gegeben worden, dass nach dem Wortlaute des

§. 2, lit. b, des Gesetzes vom 30. April 1870, R. G. Bl. Nr. 68, Krankenanstalten eine andere Kategorie von Humanitätsanstalten als Irrenanstalten sind.

Hievon wird die k. k. Bezirkshauptmannschaft unter Rückschluss der Beilagen des Berichtes vom 4. August 1891, Z. 41.737, zur weiteren Veranlassung in die Kenntnis gesetzt.

15.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 18. September 1891, Z. 53.921,
N. Z. 362.521,

betreffend die Gestattung der Sonntagsarbeit für gewisse Arbeitsvorgänge bei der Holzstoffwarenerzeugung.

Aus Anlaß des Gesuches einer Fabrikfirma um ausdrückliche Gestattung der Sonntagsarbeit für gewisse Arbeitsvorgänge bei der Holzstoffwarenerzeugung hat das hohe k. k. Handelsministerium der k. k. Statthalterei Nachstehendes zu eröffnen gefunden:

Inhaltlich der vom k. k. Central-Gewerbeinspector und dem betreffenden k. k. Gewerbeinspector erstatteten gutächtlichen Äußerungen stellen sich bei dieser Erzeugung einzelne Arbeitsphasen als solche dar, bei denen eine Unterbrechung des Betriebes unthunlich ist. Diese Arbeitsphasen sind:

- a) Das Auflösen des Holzstoffes im Holländer.
- b) Das Überpumpen des aufgelösten breiartigen Stoffes in der Rührbütte und von hier in den Accumulator der Gefäßpressen.
- c) Das Pressen des Stoffes unter einem Druck von $4\frac{1}{2}$ —5 Atmosphären in die Gefäßformen.
- d) Das Trocknen der gepressten Gefäße in Trockenkammern 80—90 Stunden hindurch.

Insolange rücksichtlich des genannten, in Oesterreich derzeit neuen Productionszweiges die beteiligten Ministerien nicht an die Ergänzung der Ministerial-Verordnung vom 27. Mai 1885, R. G. Bl. Nr. 83, geschritten sein werden, wird ausgesprochen, daß im Grunde des §. 75, Abs. 3 der Gewerbeordnung bei der Holzstoffwarenfabrication die Sonntagsarbeit für die mit der Bedienung und Beaufsichtigung der mit dem continuirlichen Betriebe direct zusammenhängenden Maschinen und Apparate (Holländer, Rührbüten, Stoffpressen, Caloriferen, Trockenkammern) nothwendig beschäftigten Arbeiter nach Analogie des §. 2 A. Pkt. 15 der citirten Verordnung gestattet ist, dagegen allen jenen Arbeitern, deren Beschäftigung eine Unterbrechung zuläßt (Putzer, Imprägnierer, Glattputzer, Lackierer, Monteure, Professionisten und Packer) die Sonntagsruhe zu gewähren ist.

Hievon wird der Wiener Magistrat in Folge Erlasses des genannten hohen Ministeriums vom 19. August 1891, Z. 33.251 in Kenntnis gesetzt.

Erlaß der k. k. u. ö. Statthaltereı vom 24. September 1891, Z. 71.123,
M. Z. 461.270,

betreffend die Frage der Bildung einer Gehilfenversammlung und eines schiedsgerichtlichen Ausschusses für mehrere Gewerbegeossenschaften desselben Bezirkes.

Über die h. ä. gestellte Anfrage einer k. k. Bezirkshauptmannschaft:

1. ob bei Genossenschaften mit sehr geringer Gehilfenzahl von der Verfassung eines eigenen Statutes für den schiedsgerichtlichen Ausschuss und die Gehilfenversammlung Umgang genommen werden kann; und

2. ob es zulässig ist, für mehrere Genossenschaften eines Ortes oder Gerichtsbezirkes einen gemeinsamen schiedsgerichtlichen Ausschuss und eine Gehilfenversammlung zu bilden, wird dem Wiener Magistrat zur Darnachachtung Folgendes eröffnet:

Das Gewerbegesetz nimmt wirklich an, daß für jede Genossenschaft eine eigene Gehilfenversammlung zu bilden sei, denn nach §. 120, Abs. 4, hat die Gehilfenversammlung aus sämtlichen stimmberechtigten Gehilfen der in eine Genossenschaft vereinigten Gewerbetreibenden zu bestehen und ebenso sagt Abs. 1 desselben Paragraphen:

„Die Gehilfen (der Genossenschaft) haben sich als Gehilfenversammlung zu constituieren.“ Die Einberufung der Gehilfenversammlung hat ferner (Abs. 4) über Aufforderung des Genossenschaftsvorstehers und jedenfalls nach vorheriger Anzeige bei der Genossenschaftsvorsteherung zu geschehen. Auch Absatz 5 spricht nur von den einer Genossenschaft angehörigen Gehilfen und nimmt überdies auf die Statuten der Genossenschaft Bezug. In den Wirkungskreis der Gehilfenversammlung gehört nach dem Gesetze die Wahrnehmung und Erörterung der Interessen der zur Genossenschaft gehörigen Gehilfen, dann die Wahl von Gehilfenvertretern, welche laut §. 119, Abs. 2 des Gesetzes jeder Genossenschaftsversammlung beizuziehen sind.

Nach allen diesen Bestimmungen steht die Gehilfenversammlung im Zusammenhange mit der Genossenschaft; einer gemeinsamen Gehilfenversammlung ist im Gesetze nirgends gedacht, wogegen z. B. in Betreff der Schiedsgerichte §. 114 c der Gewerbeordnung ausdrücklich bemerkt, daß sich zur Errichtung eines solchen auch mehrere Genossenschaften vereinigen können. Es mag darin eine Lücke des Gesetzes gefunden werden, zumal da in Fällen, wie sie der politische Bezirk St. Pölten aufweist, in Fällen nämlich, wo Genossenschaften mit nur sehr wenigen Gehilfen bestehen, die Bildung der genossenschaftlichen Gehilfenversammlungen nicht nur schwierig, sondern vielleicht auch von einigermaßen zweifelhaftem Werthe ist. Aber diese Lücke erklärt sich so, daß unter den zur Bildung kommenden Genossenschaften nur größere Corporationen gedacht waren, bei denen Mitglieder und Hilfsarbeiter hinlänglich zahlreich sein würden, um die verschiedenen genossenschaftlichen Institutionen errichten zu können. Zugeben läßt sich vielleicht auch, daß es, obschon gegen den wörtlichen Inhalt, doch nicht gegen den Geist des Gesetzes sein dürfte, wenn eine Versammlung ausnahmsweise aus den Gehilfen mehr als einer Genossenschaft gebildet würde; daß dies praktisch zweckmäßig sein kann, ist nicht in Abrede zu stellen. Insoferne erscheint nun die von der n. ö. Handels- und Gewerbekammer gegebene Anregung der Bildung von Genossenschaftsverbänden begründet, wodurch größere legale Vereinigungen von Gewerbetreibenden und Hilfsarbeitern hergestellt und der Intention des Gesetzgebers wie der Vorschrift des Gesetzes jedenfalls näher gekommen würde; am besten ließe sich letzterer allerdings durch eine Verschmelzung der zu kleinen Genossenschaften in eine große entsprechen.

Was den schiedsgerichtlichen Ausschuss betrifft, so bezeichnet §. 114 c der Gewerbeordnung dessen Bildung als Zweck der Genossenschaft. Auch in §. 123 ist der Genossenschaft

Erwähnung gethan, indem bestimmt wird, daß die eventuellen Präsenzgelde der als Schiedsrichter fungierenden Gehilfen aus dem Vermögen der Genossenschaft zu gewähren sind. Der schon erwähnte letzte Absatz des §. 114 c der Gewerbeordnung, welcher lautet: „Zur Errichtung eines genossenschaftlichen Schiedsgerichtes können sich auch mehrere Genossenschaften vereinigen,“ läßt aber, wiewohl der Ausdruck „Schiedsgericht“ darin nicht genau definiert ist, annehmen, daß die Bildung eines schiedsgerichtlichen Ausschusses für mehrere Genossenschaften zulässig sei. Auch die übrigen Bestimmungen der Gewerbeordnung über den schiedsgerichtlichen Ausschuss enthalten nichts, was einen gemeinsamen schiedsgerichtlichen Ausschuss für mehrere Genossenschaften absolut ausschließen würde. Praktisch besteht ebenfalls kein ernstliches Hindernis dagegen, indem, wie es die Kompetenz des Ausschusses in allen Streitfällen aus dem Arbeits-, Lehr- und Lohnverhältnisse bedingt, der Ausschuss seine Mitglieder aus den Gewerbetreibenden und Hilfsarbeitern verschiedener Gewerbszweige erhält, tritt eben nichts anderes ein, als was bei den zahlreichen Gewerbegruppen-Genossenschaften in sämtlichen Landbezirken der Fall ist. Es versteht sich übrigens von selbst, daß dann, wenn sich mehrere Genossenschaften zu einem Genossenschaftsverbande einigen oder zu einer Genossenschaft verschmelzen sollten, nebst der Bildung einer gemeinsamen Gehilfenversammlung auch jene eines gemeinsamen schiedsgerichtlichen Ausschusses vorzunehmen sein würde.

Von der Verfassung je eines eigenen Statutes für die Gehilfenversammlung und für den schiedsgerichtlichen Ausschuss kann nicht Umgang genommen werden. Das Gewerbegesetz schreibt sowohl für die erstere wie für den letzteren (§. 120, Abs. 2 und §. 122, Abs. 3) besondere Statuten vor, welche der behördlichen Genehmigung bedürfen und (§. 126, letzter Absatz) den Genossenschaftsstatuten als integrierender Bestandtheil anzureihen sind. An die Stelle der Genossenschaft würde im Falle der Bildung eines Genossenschaftsverbandes der letztere treten, denn für diesen müßte ja auch ein Statut verfaßt werden, welches auf eine gemeinsame Gehilfenversammlung und einen gemeinsamen schiedsgerichtlichen Ausschuss Rücksicht zu nehmen hätte und welchem die besonderen Statuten für die beiden eben genannten Organe als integrierender Bestandtheil anzureihen wären.

17.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 25. September 1891, Z. 54.407,
M. Z. 370.518,
betreffend die Fischwege für Wanderfische.

Das hohe k. k. Ackerbauministerium hat mit dem Erlasse vom 7. August 1891, Z. 12.614 Nachstehendes anher eröffnet:

Für die Hebung der Fischzucht ist es bekanntlich von großer Wichtigkeit, daß jenen Fischen, welche ihre Standorte, sei es der Ernährung, sei es des Laichgeschäftes halber, verändern, die Möglichkeit des ungehinderten Auf- und Abstieges in den einzelnen Wasserläufen geboten sei.

Diese Wanderung der Fische ist nun häufig nicht bloß durch natürliche Hindernisse, welche sich in den Gewässern finden, sondern ganz insbesondere durch die verschiedenen in die Flussläufe für industrielle und landwirthschaftliche Zwecke eingebauten Anlagen theils wesentlich behindert, theils ganz ausgeschlossen. Vom technischen Standpunkte ist es nun

zwar in den meisten Fällen nicht nur bei natürlichen, sondern auch bei künstlichen, die Wanderung der Fische erschwerenden oder ausschließenden Hindernissen möglich, durch Anlegung von Fischwegen Abhilfe zu schaffen. Vom rechtlichen Standpunkte war jedoch bis zum Reichsgesetze vom 25. April 1885, R. G. Bl. Nr. 58, die Herstellung solcher Fischwege überall dort unthunlich, wo dem Fischereirechte andere Wasserbenützungrechte gegenüberstanden und nicht etwa eine gütliche Vereinbarung getroffen wurde, da gemäß §. 19 des Reichswassergesetzes vom 30. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 93, den Fischereiberechtigten gegen die Ausübung anderer Wasserbenützungrechte nicht das Recht des Widerspruches, sondern bloß der Anspruch auf Schadloshaltung zukam.

Dem gegenüber wurde jedoch durch den §. 7 des Reichsgesetzes vom 25. April 1885, R. G. Bl. Nr. 58, beziehungsweise durch die §§. 46 und 47 des Fischereigesetzes vom 26. April 1890, R. G. Bl. Nr. 1 ex 1891, eine wesentlich günstigere Rechtslage für die Fischerei im Verhältnisse zu anderen Wasserbenützungrechten und zwar auch hinsichtlich der Herstellung von Fischwegen geschaffen.

Diese Paragrafen bestimmen, daß zu den durch §. 19 des Reichswassergesetzes vom 30. Mai 1869 ausgeschlossenen Einwendungen der Fischereiberechtigten gegen die Ausübung anderer Wasserbenützungrechte — auch solche nicht zu zählen sind, welche die Anlegung von Fischwegen betreffen, ferner daß in Betreff der Ermöglichung des Fischzuges die Fischereiberechtigten oder der Revierauschuß beanspruchen können, daß bei Wasserbenützungsanlagen Fischstege, Fischlöcher oder andere zweckentsprechende Vorrichtungen angebracht werden, sofern dies ohne erhebliches Erschwernis der Benützung dieser Anlagen thunlich ist.

Weiters bestimmt der §. 39 des Fischereigesetzes, daß der Revierauschuß berechtigt ist, die Aufhebung bestehender Fischereirechte gegen angemessene Entschädigung im Interesse der Fischerei eines größeren Gebietes auch zur Sicherung des Zweckes angelegter oder anzulegender Fischstege oder Fischlöcher zu verlangen.

Es kann also wohl erwartet werden, daß in Zukunft Fischwege behufs Ermöglichung des unbehinderten Auf- und Abstieges der Wanderfische an den eine derartige Einrichtung erfordernden und zulassenden Stellen der Flußläufe häufiger als bisher zur Herstellung gelangen werden. Im Hinblick hierauf hat sich das h. Ackerbauministerium bestimmt gesehen, eine Anleitung betreffend die Herstellung von Fischwegen verfassen zu lassen und herauszugeben.

Diese Anleitung ist bestimmt, die mit der Handhabung des Fischereigesetzes betrauten Behörden, sowie die zur Unterstützung derselben und zur Mitwirkung berufenen Organe und die Fischereiberechtigten über den Zweck, das Wesen und die rationelle technische Herstellung der Fischwege aufzuklären, hiedurch die auf Fischwege bezüglichen behördlichen Entscheidungen und sonstigen Amtshandlungen zu erleichtern, ferner den genannten Behörden und Organen die Möglichkeit zu bieten, auf die Anlegung entsprechend construirter Fischwege hinzuwirken, und endlich den mit der Projectierung und Bauausführung von Fischwegen beauftragten Fachleuten zweckdienliche Andeutungen in technischer Richtung zu geben. Von den anhergesendeten Exemplaren dieser Anleitung werden dem Wiener Magistrate drei Stücke zur Verfügung gestellt.

Schließlich wird bemerkt, daß diese Anleitung im Verlage der k. k. Hof- und Staatsdruckerei um den Betrag von 20 kr. per Exemplar bezogen werden kann.

18.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei an die k. k. Bezirkshauptmannschaft Baden vom 29. September 1891, Z. 57.783, M. Z. 376.427,

betreffend die Berechtigung der Bierbrauer, dann der Spiritus-, Liqueur- und Essigerzeuger zur Herstellung, bezw. Reparatur der für die Zwecke des eigenen Gewerbsbetriebes nothwendigen Gebäude und Behälter.

Die k. k. Statthalterei findet über den mit dem Berichte vom 17. Juli 1890, Z. 17.307 gestellten Antrag auf principielle Entscheidung der Frage, ob Bierbrauern und Essigerzeugern die Befugnis zur Anfertigung der zur Aufbewahrung und Inverkehrsetzung ihrer Erzeugnisse nöthigen Fässer zustehet, im Grunde des §. 36 al. 2 des Gewerbegesetzes nach Einvernehmung der n. ö. Handels- und Gewerbekammer in Wien zu erkennen, daß mit Hinblick auf die Bestimmung des §. 37 des bezogenen Gesetzes — wonach jeder Gewerbetreibende das Recht hat, alle zur vollkommenen Herstellung seiner Erzeugnisse nöthigen Arbeiten zu vereinigen und die hiezu erforderlichen Hilfsarbeiter auch anderer Gewerbe mit Ausnahme von Lehrlingen anderer Gewerbe zu halten, den befugten Bierbrauern, Spiritus-, Liqueur- und Essigerzeugern als solchen auch die Berechtigung zukomme, die für die Aufbewahrung und Inverkehrsetzung ihrer Erzeugnisse (Bier, Spiritus, Liqueur- oder Essig) nöthigen Gebäude und Behälter herzustellen, schadhaft gewordene derlei Gefäße auszubessern und die für diese Herstellungen und Reparaturen erforderlichen Fassbindergehilfen — mit Ausschluß der Fassbinderlehrlinge — zu halten, weil die vollkommene Herstellung der erwähnten Erzeugnisse, zu welcher auch die Vorrathhaltung und Conservierung, dann die Lieferung derselben an die Abnehmer gehört, ohne die obenerwähnten Binderarbeiten, wenn auch nicht unmöglich, so doch eine wesentlich behinderte und sonach das durch §. 37 jedem Gewerbetreibenden zugestandene Recht der Vereinigung aller für seine Erzeugnisse und deren Lieferung erforderlichen Arbeiten für die genannten Gewerbskategorien illusorisch wäre.

Gleichzeitig findet jedoch die k. k. Statthalterei auch auszusprechen, daß das diesen Gewerbskategorien mit der vorliegenden Entscheidung zuerkannte Recht bloß in der Form der Vereinigung mit Arbeiten des eigenen Faches, nicht aber abgesondert von letzteren ausgeübt werden darf und daß ihnen verwehrt bleibt, die Herstellung und Reparatur von Artikeln des Fassbindergewerbes für dritte Personen zu besorgen.

Gegen vorstehende Entscheidung ist der binnen vier Wochen einzubringende Recurs an das hohe k. k. Ministerium des Innern zulässig.

19.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 9. October 1891, Z. 61.790, M. Z. 389.567, an die k. k. Bezirkshauptmannschaften Niederösterreichs,
betreffend die Ausfertigung, beziehungsweise Ergänzung der von den Gemeinden auszustellenden Zeugnisse behufs Aufnahme von Kranken in die öffentlichen Krankenanstalten.

Behufs rascher Durchführung der die Hereinbringung von Verpflegskosten betreffenden Angelegenheiten wird die k. k. Bezirkshauptmannschaft aufgefordert, die Gemeindevorstellungen anzuweisen, bei Ausfertigung von Aufnahmezeugnissen für Kranke, welche

denselben entweder von den Gemeinden als Aufenthaltsbehörden unmittelbar zur Aufnahme in eine öffentliche Krankenanstalt ausgestellt, oder welche von der Krankenhausverwaltung nach erfolgter Aufnahme eines Kranken der betreffenden Gemeinde zur Ergänzung in den offenen Rubriken und Bestätigung zugemittelt werden, immer nur auf Grund sorgfältig gepflogener Erhebungen und vorgewiesener Urkunden (Documente) und in voller Berücksichtigung der Bestimmungen des Gesetzes vom 30. März 1888, R. G. Bl. Nr. 33, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, vorzugehen, nachdem hiebei allfällig sich ergebende Mängel nach den gemachten Erfahrungen häufig die Veranlassung von langdauernden, nachträglichen Verhandlungen und daher auch einer viel späteren Hereinbringung der Verpflegskosten sind.

Ebenso erscheint es geboten, daß derartige Requisitionen der Krankenhausverwaltungen immer als dringlich behandelt werden, weil die sich etwa zwischen den Angaben des Krankenhauspflingers und den Erhebungen der Aufenthaltsbehörde ergebenden Widersprüche nach Entlassung des Pflingers, oft nur mit größter Schwierigkeit und nach längerer Zeit, bisweilen auch gar nicht mehr, behoben werden können, nachdem die aus dem Krankenhause entlassenen Personen in vielen Fällen von einem Aufenthaltsort zum andern verfolgt werden müssen, mitunter schließlich gar nicht mehr aufgefunden werden können.

20.

**Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 29. October 1891, Z. 66.358,
M. Z. 419.283,**

betreffend die genossenschaftlichen Lehrlingskrankencassen.

Anlässlich eines Recurses einer Genossenschaft gegen eine hierortige Entscheidung, mit welcher die Statuten der von der betreffenden Genossenschaft in Aussicht genommenen Lehrlingskrankencasse wegen unzulänglicher Lebensfähigkeit dieser Casse die Genehmigung versagt wurde, hat das hohe k. k. Handelsministerium mit dem Erlasse vom 1. Juli 1891, Z. 24.227, Nachstehendes bemerkt:

Das Moment der Lebensfähigkeit einer Lehrlingskrankencasse entzieht sich in jenem Verhandlungsstadium, in dem es sich lediglich um die Genehmigung der Cassestatuten handelt, der behördlichen Prüfung, da die Art der Fürsorge der Genossenschaft für erkrankte Lehrlinge der Beschlussfassung der Genossenschaft anheimgestellt ist und die Genehmigung der Statuten einer Lehrlingskrankencasse, respective der Bestand einer solchen Casse, noch nicht die Befreiung der durch diese Casse begünstigten Lehrlinge von der Versicherungspflicht bei der Bezirkskrankencasse herbeiführt.

Diese Befreiung kann im Hinblick auf die Bestimmung des Gesetzes vom 4. April 1889, R. G. Bl. Nr. 39, Art. I, Alinea 3, über ein diesbezügliches Einschreiten von der politischen Behörde erster Instanz ausdrücklich erst zugestanden werden, wenn der Nachweis erbracht wird, daß die Genossenschaft im vorliegenden Falle durch die Errichtung der Lehrlingskrankencasse, respective durch das bezügliche Statut den Lehrlingen im Krankheitsfalle den Anspruch auf Verpflegung mindestens für zwanzig Wochen gewährleistet hat, so daß die Fähigkeit der Casse, diese Leistungen zu prästiren, erst in jenem Stadium in's Auge zu fassen sein wird, in dem die Genossenschaft unter Hinweis auf den Bestand der Lehrlingskrankencasse die ausdrückliche Befreiung der Lehrlinge von der Versicherungspflicht bei der Bezirkskrankencasse bei der politischen Behörde erster Instanz anstreben wird.

Es wurde sohin mit dem bezogenen hohen Ministerialerlass der k. k. Statthalterei aufgetragen, sich in die meritorische Prüfung der vorgelegten Statuten einzulassen, ohne jedoch bei der eventuellen Genehmigung derselben irgendwie in der Richtung der Befreiung der bei dieser Casse versicherten Lehrlinge von der Versicherungspflicht bei der Bezirkskrankencasse zu präjudicieren, worüber im Sinne des Art. I, Absatz 3, des Gesetzes vom 4. April 1889, (N. G. Bl. Nr. 39), auf Grund eines Einschreitens der Genossenschaft von der politischen Behörde erster Instanz zu entscheiden sein wird.

Hievon wird die k. k. Bezirkshauptmannschaft zur Darnachachtung in ähnlichen Fällen in die Kenntniss gesetzt.

21.

Erlass der k. k. n. ö. Statthalterei vom 30. October 1891, Z. 54.068,
M. Z. 419.302,

betreffend den Verkauf von Bahn- und Schiffahrtskarten für den Personentransport auf
in- und ausländischen Bahnen und Schiffen.

Über den Bericht vom 29. August 1891, Z. 275.118, findet die k. k. Statthalterei die der T. S. in Wien, mit dem hierortigen Erlasse vom 16. September 1884, Z. 42.265, ertheilte Concession zum Betriebe eines Reisebureaus mit der Berechtigung:

1. zu allen von Wien abgehenden Zügen der Bahnen, beziehungsweise Schiffe der Donau-Dampfschiffahrts-Gesellschaft, Personenfahrtkarten vermitteln zu dürfen.

2. Auskünfte über Reiserouten und Adressen für Unterkunftsorte zu geben auf die Berechtigung:

3. zur Veranstaltung von Gesellschaftsreisen mit der Befugnis zur Vermittlung aller derjenigen Geschäfte, welche von Vergnügungsreisenden zum Zwecke der Durchführung ihrer Reise abgeschlossen zu werden pflegen, also insbesondere zur Beforgung von Unterkunft, Verpflegung, Transportmitteln, Fuhrten etc. und

4. zur Auskunftertheilung in Angelegenheit der Personen- und Frachttarife bei in- und ausländischen Transportunternehmungen — unter der Bedingung auszudehnen gefunden, dass insoferne zu einer der ad 3 bezeichneten Vermittlungen nach den gegenwärtigen oder noch zu gewärtigenden Vorschriften eine besondere behördliche Bewilligung erforderlich wäre, diese vorher eingeholt wird.

Auch für die erweiterte Concession bleibt die in dem bezogenen Erlasse enthaltene Bemerkung über die Entziehung der Concession im Falle der Überschreitung oder des Mißbrauches derselben aufrecht.

Bezüglich der von der Gesuchstellerin weiters angestrebten Berechtigung zum directen Verkaufe von Bahn- und Schiffahrtskarten für den Personentransport, auf in- und ausländischen Bahnen und Schiffen, insoweit es sich um Fahrkarten von auf Actien gegründeten Transportgesellschaften handelt, mit der Beschränkung, dass letztere zum Geschäftsbetriebe in Oesterreich nach der kaiserl. Verordnung vom 29. November 1865, N. G. Bl. Nr. 127, zugelassen sind, wird der Wiener Magistrat aufgefordert, hinsichtlich der Berechtigung zum Verkaufe von Fahrkarten inländischer Transportgesellschaften und solcher ausländischer

Transportgesellschaften, welche weder Actiengesellschaften noch Commanditgesellschaften auf Actien sind, gemäß §. 13 der G. O. im eigenen Wirkungskreise amtzuhandeln.

Hinsichtlich des Verkaufes von Fahrkarten ausländischer Transportgesellschaften, welche Actiengesellschaften oder Commanditgesellschaften auf Actien und zum hierländigen Geschäftsbetrieb zugelassen sind, ist der Gesuchstellerin zu bedeuten, daß derselbe von ihr nur als Agentie der betreffenden Gesellschaft, und nur dann erfolgen könnte, wenn sie als solche, über Einschreiten der Repräsentanz der betreffenden Gesellschaft, gemäß Art. II der kaiserl. Verordnung vom 29. November 1865, R. G. Bl. Nr. 127, genehmigt ist.

22.

Über die Privatgeschäftsvermittlungen ist vom Magistrate nach Analogie des Gewerberegisters ein Kataster anzulegen und in selben jede Neuverleihung, Zurücklegung w., überhaupt jede sich ergebende Veränderung einzutragen, dagegen wurde der Magistrat unter Bezugnahme auf den Statthaltereierlass vom 27. October 1876, Z. 31.535, ermächtigt, von den vierteljährigen Berichten über die Veränderungen im Stande der gedachten Unternehmungen in Sinkunft Abstand zu nehmen.

(Statthaltereierlass vom 25. Mai 1891, Z. 22.892, M. Z. 199.793).

23.

Zufolge Erlasses des k. k. Finanzministeriums vom 5. Juni 1891, Z. 19.394, sind die auf Grund des §. 25, des Gesetzes vom 11. April 1889, R. G. Bl. Nr. 41, und des §. 3, lit. a, der Verordnung des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 2. August 1889, R. G. Bl. Nr. 125, seitens der politischen Behörden an die Studierenden zum Zwecke der Inscription an einer Hochschule auszustellenden Certificate, dann die Eingaben um die Ausfolgung solcher Certificate gemäß Tarifpost 117 m und 44 des Gebürenegesetzes stempelfrei zu behandeln; hiedurch tritt der Erlass des k. k. Finanzministeriums vom 20. Mai 1890, Z. 46, außer Geltung.

(Note des k. k. Centraltaraxamtes und Gebürenbemessungsamtes vom 31. Juli 1891, Z. 38.586, M. Z. 299.205.)

24.

Laut Mittheilung des königl. ung. Handelsministeriums an das k. k. Ministerium des Innern vom 31. Juli 1891, Z. 45.573, ist die Ausübung des Hausierhandels auf dem Gebiete der Stadt Gyöngyös (Comitat Heves) unter Aufrechthaltung der im §. 17 der bestehenden Hausiervorschriften und der diesen Paragraph ergänzenden Nachtragsverordnungen den Bewohnern gewisser Gegenden gewährten Rechte verboten worden.

(Erlass der k. k. niederösterreich. Statthalterei vom 7. September 1891, Z. 53.924, M. Z. 342.335.)

25.

Anlässlich eines speciellen Falles hat das hohe k. k. Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem hohen k. k. Handelsministerium erkannt, dass die gewerbsmäßige Erzeugung von Zuckeroblaten ausschließlich den Zuckerbäckern zusteht, und dass daher der selbstständige Antritt dieses Gewerbes ohne die Erbringung des für das Zuckerbäckergewerbe vorgeschriebenen Befähigungsnachweises nicht statthaft sei.

(Statthaltereierlass vom 19. November 1891, Z. 70.901, M. Z. 446.105.)

II.

Gemeinderaths- und Stadtrathsbeschlüsse.

Gemeinderathsbeschluss vom 22. August 1890, Z. 418, ad M. Z. 370.480/91.

Anlässlich des Ansuchens eines städtischen Bürgerschullehrers um gnadenweise Anrechnung seiner an der Privatvolkschule des V. städtischen Waisenhauses in Klosterneuburg zugebrachten Dienstzeit wird angeordnet, es sei in Zukunft bei ähnlicher Verwendung von Lehrern die Beurteilung dieser Personen zu erwirken, wie dies bei dem gewesenen Director des Franz Josef-Jugendasyls in Weinzierl der Fall war.

Stadtrathsbeschluss vom 3. Juni 1891, Z. 666, M. Z. 378.009.

Anlässlich eines speciellen Falles wird der Magistrat beauftragt, von jenen an ihn gelangenden amtlichen Notizen der k. k. Behörden, durch welche die Interessen der Gemeinde berührt werden, den Stadtrath derart rechtzeitig in Kenntnis zu setzen, dass die eventuelle Ergreifung eines Recurses noch möglich ist.

Stadtrathsbeschluss vom 22. Juli 1891, St. Z. 1620, M. D. Z. 608.

In Zukunft sind bei allen städtischen Objecten die sämtlichen an einem und demselben Objecte in einem Jahre vorzunehmenden Reparatur-, Renovierungs- oder Adaptierungsarbeiten in einer Vorlage dem Stadtrathe zur Bewilligung zu beantragen.

Stadtrathsbeschluss vom 21. August 1891, Z. 1878, M. Z. 201.507.

Das zufolge Gemeinderathsbeschlusses vom 17. November 1887, Z. 4907, mit dem n. ö. Landesausschusse für die Zeit vom 1. Mai 1888 bis 1. Mai 1891 getroffene Übereinkommen, wornach alle auf der Zahlabtheilung der n. ö. Landesgebäranstalt geborenen Kinder, welche in die n. ö. Findelanstalt aufgenommen werden, das Heimatsrecht in Wien gegen dem erlangen, dass für jedes dieser Kinder gleich bei der Geburt eine Taxe von 60 fl. an die Gemeinde Wien entrichtet wird, wird auf weitere 3 Jahre, das ist für die Zeit vom 1. Mai 1891 bis 1. Mai 1894 verlängert.

Stadtrathsbeschluss vom 29. September 1891, St. Z. 1560, M. Z. 19.148 und 209.231.

1. Es ist Vorsorge zu treffen, dass die Lizenzgebühren nicht so lange Jahre hindurch rückständig bleiben.

2. Weiterhin sind Umschreibungen von Lizenzen nur dann zu bewilligen, wenn alle rückständigen Lizenzgebühren berichtigt sind oder gleichzeitig berichtigt werden.

3. In der Regel sind Abschreibungen von Lizenzgebührenrückständen nur dann zur Genehmigung vorzulegen, wenn der Gewerbebetrieb zurückgelegt wurde.

Stadtrathsbeschluss vom 10. November 1891, Z. 3155, M. Z. 385.148.

Der Materiallagerplatzins von 30 fr. per Quadratmeter und Monat, wie er zufolge des Gemeinderathsbeschlusses vom 26. November 1875, Z. 5102, für die Bezirke II.—X. des alten Gemeindegebietes eingeführt wurde, ist auch für das neue Gemeindegebiet Bezirk XI—XIX zur Anwendung zu bringen.

Stadtrathsbeschluss vom 10. November 1891, Z. 3155, M. Z. 385.148.

Stadtrathsbeschluss vom 22. August 1891, St. Z. 1418, M. Z. 18.148.001.
Aufsicht über die Ausführung eines öffentlichen Bauwerks...
In der Ausführung eines öffentlichen Bauwerks...
Die Ausführung eines öffentlichen Bauwerks...
Die Ausführung eines öffentlichen Bauwerks...

Stadtrathsbeschluss vom 3. Juni 1891, St. Z. 1301, M. Z. 378.001.
Aufsicht über die Ausführung eines öffentlichen Bauwerks...
In der Ausführung eines öffentlichen Bauwerks...
Die Ausführung eines öffentlichen Bauwerks...
Die Ausführung eines öffentlichen Bauwerks...

Stadtrathsbeschluss vom 22. Juni 1891, St. Z. 1390, M. Z. 368.
Die Ausführung eines öffentlichen Bauwerks...
In der Ausführung eines öffentlichen Bauwerks...
Die Ausführung eines öffentlichen Bauwerks...
Die Ausführung eines öffentlichen Bauwerks...

Stadtrathsbeschluss vom 21. August 1891, St. Z. 1378, M. Z. 361.607.
Die Ausführung eines öffentlichen Bauwerks...
In der Ausführung eines öffentlichen Bauwerks...
Die Ausführung eines öffentlichen Bauwerks...
Die Ausführung eines öffentlichen Bauwerks...

III.

Magistratsverordnungen und Verfügungen.

1.

Kundmachungen des Magistrates der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien, betreffend Black-Rot und Reblaus.

A.

Vom 11. April 1891, Z. 60.530.

Laut einer an das hohe k. k. Ackerbauministerium gelangten Mittheilung des königl. ungarischen Ackerbauministeriums hat sich das letztere, um die Gefahr der Einschleppung des Black-Rot, dieser in Frankreich aufgetretenen gefährlichen Nebenkrankheit vorzubeugen, auf Vorschlag der Landes-Phylloxera-Commission entschlossen, vor der Hand für die Dauer eines Jahres Neben weder aus Frankreich noch anders woher zu importieren, noch den Import durch Privatpersonen zu bewilligen.

Über weiteren Vorschlag der Commission beabsichtigt das genannte königl. ungarische Ministerium in diesem Jahre, thunlichst an Ort und Stelle eingehende Studien und Untersuchungen über die Natur der Krankheit und die Art und Weise ihrer Bekämpfung anstellen zu lassen, und nach Möglichkeit verlässliche Vorsichtsmaßnahmen ausfindig zu machen, die geeignet wären, die weitere Nebeneinfuhr zu ermöglichen, ohne dadurch auch Gefahr zu laufen, den Black-Rot, beziehungsweise den diese Krankheit verursachenden Pilz *Phoma uvicola* einzuschleppen.

Mit Rücksicht auf die übereinstimmenden Berichte über die außerordentliche Schädlichkeit des in Amerika schon längst bekannten und gefürchteten, nunmehr auch in Frankreich an verschiedenen Orten aufgetretenen Nebenschädlings und in der Erwägung, dass eine Hintanhaltung der Einschleppung desselben nach Oesterreich-Ungarn nur dann erreichbar erscheint, wenn auch in diesseitiger Reichshälfte keine Neben aus dem Auslande eingeführt werden, hat das hohe k. k. Ackerbauministerium mit dem Erlasse vom 24. Jänner 1891, Z. 19.012, eröffnet, dass dasselbe zunächst in diesem Jahre selbst keine Neben einführen wird, und auch keine Bewilligung zur Einfuhr von Neben ertheilen kann.

Desgleichen muß auch vor der Einfuhr von Rebjamen insbesondere aus Amerika gewarnt werden, nachdem dieser mit vertrockneten Trauben, rücksichtlich Beerenbälgen vermischt zu sein pflegt, welche keimfähige Sporen des genannten Pilzes enthalten können.

Übrigens beabsichtigt das hohe k. k. Ackerbauministerium zu gegebener Zeit einen Fachmann zum Studium der Black-Rot-Krankheit nach Frankreich zu entsenden, und wird das Ergebnis dieses Studiums veröffentlicht werden.

Dies wird zufolge Erlasses der hochlöblichen k. k. n. ö. Statthalterei vom 13. Februar 1891, Z. 6442, zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

B.

Vom 15. August 1891, Z. 305.566.

Laut der Erlässe der hochlöblichen k. k. n. ö. Statthalterei vom 10. August 1891, Z. 47.517 und 48.255, wurde in der Gemeinde Dritz des politischen Bezirkes Oberhollabrunn und in den Gemeinden Deutsch-Brodersdorf und Eggendorf des politischen Bezirkes Wiener-Neustadt das Auftreten der Reblaus (*Phylloxera vastatrix*) constatirt und infolge dessen gemäß dem Gesetze vom 3. April 1875, R. G. Bl. Nr. 61, die Ausfuhr von Reben, Pflanzen, Pflanzentheilen und anderen Gegenständen, welche als Träger dieses Insectes bekannt sind, aus dem ganzen Gebiete der genannten Gemeinden strengstens verboten.

Dies wird mit dem Beifügen zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß insbesondere vor dem Bezuge von Reben und Rebenbestandtheilen aus dem Gebiete der obbezeichneten Gemeinden auf das Eindringlichste gewarnt werden muß.

C.

Vom 28. November 1891, Z. 453.078.

Laut der Erlässe der hochlöblichen k. k. n. ö. Statthalterei vom 23. November 1891, Z. 72.458 und 71.055, wurde in der Gemeinde Sitzendorf des politischen Bezirkes Oberhollabrunn und in der Gemeinde Hadersdorf des politischen Bezirkes Hiezing das Auftreten der Reblaus (*Phylloxera vastatrix*) constatirt und infolge dessen gemäß dem Gesetze vom 3. April 1875, R. G. Bl. Nr. 61, die Ausfuhr von Reben, Pflanzen und Pflanzentheilen und anderen Gegenständen, welche als Träger dieses Insectes bekannt sind, aus dem ganzen Gebiete der genannten Gemeinden strengstens verboten.

Dies wird mit dem Beifügen zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß insbesondere vor dem Bezuge von Reben und Rebenbestandtheilen aus dem Gebiete der obbezeichneten Gemeinden auf das Eindringlichste gewarnt werden muß.

D.

Vom 3. December 1891, Z. 463.802.

Laut des Erlasses der hochlöblichen k. k. n. ö. Statthalterei vom 1. December 1891, Z. 74.613, hat sich das hohe k. k. Ackerbauministerium in theilweiser Abänderung des mit dem hohen Erlasse vom 24. Jänner 1891, Z. 19.012, behufs Verhinderung der Einschleppung des Black-Rot ergangenen Verbotes der Einfuhr von Reben aus dem Auslande auf die Dauer eines Jahres, auf Grund der an Ort und Stelle gepflogenen Erhebungen des mit dem Studium der Black-Rot-Krankheit betraut gewesenen Professors Emerich Nathan,

nach welchen der Black-Rot in Frankreich auf den amerikanischen Reben, Riparia und ihren Varietäten, dann Solonis und Rupestris nicht vorkommt, mit Erlass vom 24. November 1891, Z. 18.595, bereit erklärt, die zur Einfuhr von Schnittreben von Riparia und ihren Varietäten, dann Solonis und Rupestris aus Frankreich nach phylloxerierten Gebieten Österreichs erforderliche Einfuhrsbewilligung wieder zu ertheilen, während diese für andere heimische oder amerikanische Reben mit Rücksicht auf die Gefahr der Einschleppung des Black-Rot-Pilzes auch bis auf Weiteres nicht gegeben werden kann.

2.

**Erlass des Herrn Magistratsdirectors Alexander Krenn vom 15. December 1891,
M. D. Z. 1097,**

betreffend Bestimmungen hinsichtlich der Geldabfuhr seitens der bei den magistratischen Bezirksämtern bestehenden städtischen Hauptcasse- und Steueramtsabtheilungen.

Bezüglich der Geldabfuhr seitens der bei den magistratischen Bezirksämtern bestehenden städtischen Hauptcasse- und Steueramtsabtheilungen werden nachfolgende Bestimmungen getroffen:

Der zur ungestörten Cassebewegung nöthige normale Cassebestand wird für die städtischen Hauptcasseabtheilungen mit je 3000 fl., und für die städtischen Steueramtsabtheilungen mit je 1200 fl. festgesetzt.

Es sind demnach nur die den normalen Cassebestand übersteigenden Beträge, und diese nur in runden, durch 100 theilbaren Summen in Abfuhr zu bringen.

Seitens der städtischen Hauptcasseabtheilungen bei den magistratischen Bezirksämtern für die Gemeindebezirke I—X hat die Geldabfuhr in der Regel erst dann stattzufinden, wenn der Cassebestand den Betrag von 6000 fl. erreicht oder überstiegen hat.

Seitens der städtischen Steueramts- und Hauptcasseabtheilungen bei den magistratischen Bezirksämtern für die Bezirke XI—XIX hat die Geldabfuhr an jedem Mittwoch gemeinschaftlich, und zwar spätestens bis 10 Uhr vormittags stattzufinden. Fällt auf den Mittwoch ein Feiertag, dann ist die Abfuhr an dem vorhergehenden Tage zu bewerkstelligen.

Zum gedachten Zwecke hat abwechselnd ein Beamter der städtischen Steueramts- oder der Hauptcasseabtheilung die zur Abfuhr bestimmten Gelder der beiden Cassen, und zwar in cassenmäßig geordnetem Zustande zu übernehmen.

Die Geldbeträge sind nach Staats- und Banknoten zu sondern und mit Papierscheifen zu versehen, auf welchen die Chiffre des Cassiers und des Nachzählers beizusetzen ist.

Über jede Geldabfuhr ist eine detaillierte Münzliste und ein von dem Leiter und dem Cassier der betreffenden Steueramts- oder Casseabtheilung unterfertigter Gegenschein (Abfuhrschein) beizuschließen. Der mit der Geldabfuhr betraute Beamte hat die von der Steueramts- und von der Hauptcasseabtheilung übernommenen Gelder in separate, mit Tragriemen versehene Geldtaschen einzulegen, sodann die Taschen zu verschließen und die Schlüssel zu sich zu nehmen. Hierauf hat derselbe in Begleitung eines städtischen Dieners mit Benützung eines Mietwagens (Einspanner) sich direct zur städtischen Hauptcasse und zur Steueramtskasse im Rathhause zu verfügen und daselbst die übernommenen Gelder in ordnungsmäßiger Weise abzuführen.

Auf dem Wege von dem Bezirksamte zu den Cassen im Rathhause dürfen der Beamte und der ihn begleitende Diener sich unter keinem Vorwande von einander trennen und auch keine anderweitigen Geschäfte besorgen.

Bei der Übergabe und beim Zählen der abzuführenden Gelder an der Hand der Münzliste hat der die Abfuhr besorgende Beamte persönlich gegenwärtig zu sein und nach erfolgter Übernahme die ausgefertigten Quittungen in Empfang zu nehmen. Nach seiner Rückkehr hat er die Quittungen und die Geldtaschen sammt den Schlüsseln an die betreffende Steueramts- oder Hauptcasseabtheilung abzuliefern. Von den Schlüsseln zu den Geldtaschen ist je ein zweites Exemplar bei der städtischen Hauptcasse, beziehungsweise beim Steueramte im Rathhause aufzubewahren.

Die an bestimmte Tage nicht gebundene Geldabfuhr seitens der städtischen Hauptcasseabtheilungen bei den magistratischen Bezirksämtern für die Bezirke I—X hat in analoger Weise zu erfolgen.

Das Fahrgeld für die Benützung des Einspanners ist dem die Geldabfuhr besorgenden Beamten gegen ungestempelte, von dem Bezirksamtsleiter zu viduierende Quittung durch die betreffende Hauptcasseabtheilung rückzuvergüten.

Wenn die Rückkehr keine längere Verzögerung erleidet, kann der gemietete Wagen auch zur Rückfahrt benützt werden.

3.

Erlaß des Herrn Magistratsdirectors Alexander Krenn vom 16. December 1891, N. D. 3. 1101, betreffend die Regelung des Zustellungsdienstes.

Den Zustellungsdienst in den einzelnen Gemeindebezirken besorgen in der Regel die den magistratischen Bezirksämtern zu diesem Zwecke zugetheilten Diener. Jeder Bezirksamtsleiter hat nach Maßgabe des ihm zur Verfügung gestellten Dienerpersonales seinen Amtsbezirk in Zustellungsrayons einzutheilen.

Der Zustellungsdienst für das magistratische Bezirksamt, für den I., VIII. und IX. Bezirk obliegt dem Zustellungsamte im Rathhause.

Die von den Kanzleien der Bezirksausschüsse ausgehenden Zustellungen sind, wenn diese Kanzleien mit dem magistratischen Bezirksamte in einem und demselben Hause oder doch in nächster Nähe sich befinden, durch das magistratische Bezirksamt besorgen zu lassen; andernfalls, nämlich wenn die Kanzlei des Bezirksausschusses von dem magistratischen Bezirksamte weiter entfernt ist, können diese Zustellungen, falls der Herr Bezirksvorsteher das magistratische Bezirksamt nicht in Anspruch nehmen will, auch durch das der Kanzlei des Bezirksausschusses zugetheilte Dienerpersonale besorgt werden.

Zur Vermittlung der Zustellungen an Parteien, die nicht im selben oder einem Nachbarbezirke wohnen, ist sich in der Regel der Post zu bedienen. Doch ist die Zustellung per Post nach den bestehenden Vorschriften nur außerhalb des eigenen Postbestellbezirkes zulässig.

Sollte die Inanspruchnahme der Post aus dienstlichen oder anderen Rücksichten nicht thunlich sein, dann ist zur Vermittlung solcher Zustellungen das Zustellungsamt im Rathhause in Anspruch zu nehmen.

Die zuzustellenden Schriftstücke dieser Art sind bei größerem Umfange und Gewichte mittelst des städtischen Ambulanzwagens, sonst aber durch die aus den Bezirken zu entsendenden Diener an das Zustellungsamt im Rathhause zu befördern.

Zu diesem Behufe hat von jedem magistratischen Bezirksamte täglich um 12 Uhr mittags, an Sonn- und Feiertagen um 11 Uhr vormittags, ein Diener im Zustellungsamte im Rathhause zu erscheinen, daselbst die an Parteien in anderen Bezirken gerichteten Zustellungen des eigenen Bezirksamtes abzugeben, die aus anderen Bezirken für den eigenen Bezirk eingelaufenen Zustellungen zu übernehmen und deren Empfang im Zustellungsbuche zu bestätigen.

Bei der Beförderung mittelst des städtischen Ambulanzwagens hat die Übergabe, beziehungsweise die Übernahme der Zustellungen durch den zur Begleitung des Wagens bestimmten städtischen Diener zu erfolgen.

Die im Zustellungsamte im Rathhause abgegebenen Expeditionen sind daselbst zu sortieren, bezirksweise in den Cartierkasten einzutheilen, in den Zustellungsbüchern, welche mit der Nummer des betreffenden Bezirksamtes zu versehen sind, einzutragen und den im Zustellungsamte erscheinenden Dienern der magistratischen Bezirksämter zur Weiterbeförderung zu übergeben.

Die für bestimmte Tage lautenden Vorladungen sind womöglich wenigstens zwei Tage vorher zur Zustellung abzugeben; wenn dies nicht thunlich ist, sind dieselben von außen als dringlich zu bezeichnen.

Die im Rathhause befindlichen Magistratsdepartements und magistratischen Hilfsämter haben ihre Zustellungen wie bisher an das Zustellungsamt im Rathhause abzugeben.

